

MASTERARBEIT

„Vergleich der Corporate Governance-Kodizes China –
Österreich unter Einbeziehung des nationalen Rechtes“

Verfasst von

Su Jin, Bakk. rer. soc. oec.

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066915

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreuer: Univ.-Prof. Mag. Dr. Otto A. Altenburger

Ich danke meiner Familie, meinen Freundinnen und Josef Baumüller für die liebevolle Unterstützung während meines Studiums!

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	V
ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	VII
1. EINLEITUNG	1
1.1. PROBLEMSTELLUNG	1
1.2. ZIELE UND AUFBAU DER ARBEIT	2
1.3. GRUNDLAGEN	4
1.3.1. <i>Corporate Governance</i>	4
1.3.2. <i>Corporate Governance-Kodex</i>	6
1.3.3. <i>Rechtliche Grundlagen im Bereich Corporate Governance</i>	8
2. PRÄAMBEL/ERGÄNZENDE REGELN	11
2.1. CHINA.....	11
2.2. ÖSTERREICH.....	12
2.3. ZUSAMMENFASSENDE VERGLEICH	13
3. AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG	15
3.1. CHINA.....	15
3.1.1. <i>Gesetzliche Regelungen</i>	15
3.1.2. <i>Chinesischer Corporate Governance-Kodex</i>	20
3.2. ÖSTERREICH.....	24
3.2.1. <i>Gesetzliche Regelungen</i>	24
3.2.2. <i>Österreichischer Corporate Governance-Kodex</i>	26
3.3. ZUSAMMENFASSENDE VERGLEICH	27
4. VORSTAND	30
4.1. CHINA.....	30
4.1.1. <i>Gesetzliche Regelungen</i>	30
4.1.2. <i>Chinesischer Corporate Governance-Kodex</i>	31

4.2.	ÖSTERREICH.....	37
4.2.1.	<i>Gesetzliche Regelungen</i>	37
4.2.2.	<i>Österreichischer Corporate Governance-Kodex</i>	39
4.3.	ZUSAMMENFASSENDE VERGLEICH	44
5.	AUFSICHTSRAT.....	46
5.1.	CHINA.....	46
5.1.1.	<i>Gesetzliche Regelungen</i>	46
5.1.2.	<i>Chinesischer Corporate Governance-Kodex</i>	47
5.2.	ÖSTERREICH.....	49
5.2.1.	<i>Gesetzliche Regelungen</i>	49
5.2.2.	<i>Österreichischer Corporate Governance-Kodex</i>	51
5.3.	ZUSAMMENFASSENDE VERGLEICH	59
6.	ANREIZSYSTEM UND LEISTUNGSBEURTEILUNG (CHINA)	61
6.1.	GESETZLICHE REGELUNGEN.....	61
6.2.	CHINESISCHER CORPORATE GOVERNANCE-KODEX.....	62
7.	INTERESSIERTE (CHINA).....	65
7.1.	GESETZLICHE REGELUNGEN.....	65
7.2.	CHINESISCHER CORPORATE GOVERNANCE-KODEX.....	66
8.	TRANSPARENZ, PRÜFUNG UND BERICHTERSTATTUNG.....	68
8.1.	CHINA.....	68
8.1.1.	<i>Gesetzliche Regelungen</i>	68
8.1.2.	<i>Chinesischer Corporate Governance-Kodex</i>	70
8.2.	ÖSTERREICH.....	71
8.2.1.	<i>Gesetzliche Regelungen</i>	71
8.2.2.	<i>Österreichischer Corporate Governance-Kodex</i>	76
8.3.	ZUSAMMENFASSENDE VERGLEICH	82

9. CONCLUSIO	84
QUELLENVERZEICHNIS.....	86
ABSTRACT	92
LEBENS LAUF	93

Abkürzungsverzeichnis

bzw.....	beziehungsweise
öBörseG.....	Österreichisches Börsegesetz
CCGK.....	Chinesischer Corporate Governance-Kodex
cCSRCL.....	Chinese Security Regulation Commission Law
cGesG.....	Chinesisches Gesellschaftsgesetz
CSRC.....	China Securities Regulatory Commission
etc.	et cetera
EU.....	Europäische Union
EWR.....	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV.....	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB.....	Handelsgesetzbuch
OECD.....	Organisation for Economic Co-operation and Development
öAktG.....	Österreichisches Aktiengesetz
ÖCGK.....	Österreichischer Corporate Governance-Kodex
S.....	Seite
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
Vgl.	Vergleich
vs.....	versus
v.H.....	von Hundert
z.B.....	zum Beispiel

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Organisationsverfassung von Aktiengesellschaften 6

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

Das Wirtschaftswachstum eines Landes hängt immer auch von der Steigerung des Unternehmenswertes der ansässigen Unternehmen ab. Nachdem die langfristige und nachhaltige Wertschaffung durch Führung und Kontrolle von Unternehmen untrennbar mit guter Corporate Governance verbunden ist, hat das Thema Corporate Governance große Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes. Die Verbesserung und Erhöhung des Niveaus im Bereich Corporate Governance ist ein vieldiskutiertes Thema in den letzten Jahren, zudem ist es ein Thema, das im Fokus der Regulierungen im Bereich Kapitalmarkt steht. Corporate Governance ist zur globalen Herausforderung geworden, es geht um gegenseitige Kontrolle – auch im grenzüberschreitenden Kontext. Seit dem Jahr 2000 haben sich in vielen Länder und Organisationen unterschiedliche Formen von Corporate Governance-Grundsätzen entwickelt und teilweise wurden bereits sehr gute Ergebnisse erzielt. In vielen Ländern ist ein etabliertes Corporate Governance-System ein wichtiges Mittel, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen am Markt zu erhöhen.¹

In China wird bereits seit längerem Forschung zum Thema Corporate Governance betrieben, dennoch sind die meisten Regeln in diesem Bereich noch jung. Zurzeit ist Corporate Governance ein Trendthema, das im Fokus von Wissenschaft, Industrie und Regierung steht.² Seit dem WTO-Beitritt 2001 und der damit verbundenen Öffnung des chinesischen Markts für ausländische Investoren sowie der Ansiedlung ausländischer Unternehmen in China haben die Probleme im Bereich Corporate Governance stärkere Bedeutung bekommen. In den frühen 1990er Jahren hat sich die chinesische Regierung zur Öffnung des Aktienmarktes entschieden, damit ist Chinas Aktienmarkt in weniger als 20 Jahren der weltweit achtgrößte geworden und hat bemerkenswerte Erfolge erzielt.

¹ Vgl. Li (2001), S. 9

² Vgl. Ning (2006), S. 3

Dennoch gibt es auch viele Probleme, die gelöst werden müssen, wie zum Beispiel die niedrige Qualität im Bereich Corporate Governance bei börsenzugelassenen Unternehmen, die vor allem durch mangelnde Überwachung und Kontrolle verursacht wird, sowie durch den Umstand, dass in den meisten Unternehmen der Staat bzw. ein einziger Investor der größte Anteilseigner ist.³

Corporate Governance-Prinzipien haben universelle Bedeutung, sie sind nicht nur für börsennotierte Unternehmen relevant. In allen Unternehmen kann der Einsatz von solchen Regeln zu verbesserter Unternehmensführung und Steigerung des Unternehmenswertes führen, da auch diese in einem Netzwerk von Investoren und anderen Stakeholdern agieren. Es ist nicht Sinn und Zweck der Corporate Governance-Regeln, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu ersetzen oder zu ändern, im Gegenteil, sie dienen als Ergänzung dazu, um gemeinsam ein effektives Corporate Governance-Modell zu schaffen. Mit Bezug auf diese allgemeinen Corporate Governance-Prinzipien und unter Berücksichtigung der Unternehmenseigenschaften soll jedes Unternehmen ein für sich passendes Corporate Governance-System entwickeln.⁴

1.2. Ziele und Aufbau der Arbeit

Diese Arbeit soll einen Überblick geben über die österreichischen und chinesischen Corporate Governance-Richtlinien unter Einbeziehung der nationalen Gesetze, auch um mögliche zukünftige Investoren/Wirtschaftstreibende in China dabei zu unterstützen, die doch sehr unterschiedlichen Systeme zu verstehen. Dabei sollen Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten insbesondere zwischen den Ländern herausgearbeitet und angeführt werden, interessant ist zu sehen, ob und wie sich gesetzliche Regelungen und die Richtlinien in Corporate Governance-Kodizes ergänzen oder ob Lücken zu erkennen sind. Derzeit ist noch Zurückhaltung zu bemerken bei österreichischen Unternehmen, wenn es um Investition bzw. Expansion in Richtung China geht, dies liegt zumindest

³ Vgl. Zhu (2005), S. 81

⁴ Vgl. Li (2001), S. 9

teilweise auch an mangelndem Vertrauen in das regulatorische System sowie intransparenten Richtlinien. Außerdem wurde dieses Thema in der Literatur und Forschung bisher wenig behandelt und es gibt nur wenige Unterlagen über die chinesischen Corporate Governance-Richtlinien, die zumindest in die englische Sprache übersetzt wurden.

Die Gliederung der Arbeit erfolgt gemäß den Bereichen im chinesischen Corporate Governance-Kodex, zuerst wird jeweils ein Einblick in gesetzliche Regelungen und Corporate Governance-Richtlinien in China, danach in Österreich gegeben. Abschluss ist jeweils ein Kapitel über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten.

Im Einleitungskapitel werden neben der Problemstellung und den Zielen der Arbeit auch die grundlegenden Definitionen und Ansätze sowie die relevanten rechtlichen Grundlagen kurz vorgestellt, die dem Leser helfen sollen, das gesamte Thema besser zu verstehen.

In Kapitel 2 werden die Einleitungskapitel (Präambel) und ergänzenden Regeln in China und Österreich betrachtet und ein Vergleich gegeben. Im Kapitel 3 folgt eine Übersicht zu den Regelungen betreffend Aktionäre und Hauptversammlung, denen als wesentliche Stakeholder des Unternehmens entsprechende Bedeutung eingeräumt wird. Kapitel 4 widmet sich dem wichtigsten Leitungsorgan des Unternehmens, dem Vorstand, Kapitel 5 wiederum beschreibt die Rechte und Pflichten des wichtigsten Kontrollorgans, dem Aufsichtsrat.

In Kapitel 6 und 7 werden die Regelungen bezüglich Anreizsysteme und Leistungsbeurteilung sowie Interessierte näher erläutert, interessant ist, dass es in Österreich hierzu keine expliziten Vorschriften gibt, damit entfällt auch das Vergleichskapitel. In Kapitel 8 wird das vor allem für die Stakeholder relevante Thema Transparenz, Prüfung und Berichterstattung eingehend beschrieben. Abschließend folgt in Kapitel 9 eine Zusammenfassung und die Schlussbetrachtung.

1.3. Grundlagen

1.3.1. Corporate Governance

Der Begriff „Corporate Governance“ stammt ursprünglich aus dem englischsprachigen Raum. Monks und Minow haben den Begriff wie folgt definiert:

„It is the relationship among various participants in determining the direction and performance of corporations. The primary participants are (1) the shareholders, (2) the management (led by the chief executive officer) and (3) the board of directors.“⁵

Zingales hingegen verwendet folgende Definition:

„The word ‘governance’ is synonymous with the exercise of authority, direction and control. (...) The definition of governance presented above is quite general. We can talk about the governance of a transaction, of a club, and of any economic organization. In a narrow sense, corporate governance is simply the governance of a particular organizational form — a corporation.“⁶

Es gibt einige internationale Organisationen, die Definitionen von Corporate Governance vorgeben, zudem gibt es namhafte Experten und Wissenschaftler im In- und Ausland, die sich mit derartigen Definitionen beschäftigen. Unterschiedliche Definitionen heben unterschiedliche Ansatzpunkte hervor. Bei Wu wird die gegenseitige Kontrolle in der Corporate Governance hervorgehoben, er sagt, dass ein Gleichgewicht zwischen den Einflüssen von Vorstand und Managern der Schlüssel zur guten Unternehmensführung ist. Nur mit klaren Verantwortlichkeiten und Rechten ist es möglich, eine gute Corporate Governance-Struktur aufzubauen.⁷

Corporate Governance beinhaltet eine Reihe von Ausrichtungs- und Steuerungsmechanismen für Unternehmen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf Struktur und Funktion des Vorstands des Unternehmens, die Rechte und Pflichten des Vorstands und der Geschäftsführung sowie entsprechende Anreizsysteme und das Aufsichtsratssystem.⁸

⁵ Monks/Minow (2000), S. 1

⁶ Zingales (1998), S. 2-3

⁷ Vgl. Wu (1996) S. 16

⁸ Vgl. Hu (2000) S.15-16

Corporate Governance umfasst zudem die Überwachung und Kontrolle von Unternehmen. Es behandelt operative Befugnisse und Pflichten, die Ausgestaltung von Verantwortlichkeiten und die Regeln zur Verwirklichung von Unternehmenswachstum. Es geht auch um den Interessenausgleich zwischen Aktionären und internen Stakeholdern. Die Führung und Überwachung des Unternehmens sowie die Leitung der Geschäftstätigkeit liegen in der Verantwortung des Vorstands. Der Vorstand ernennt im Namen der Gesellschaft Manager, die für die Verwaltung der täglichen Geschäfte zuständig sind. Die Praxis zeigt, dass die Überwachung/Kontrolle des Unternehmens durch Aufsichtsrat und Manager und andere leitende Mitarbeiter erfolgt bzw. erfolgen sollte.⁹

Arten von Corporate Governance-Systemen

Im Corporate Governance-System werden zwei verschiedenen Leitungsformen unterschieden: das one-tier System, wie es z.B. in Großbritannien verwendet wird und das two-tier System, wie es in Deutschland verwendet wird. Im one-tier System gibt es keinen Aufsichtsrat, hier teilt sich der Vorstand in reguläre und unabhängige Vorstandsmitglieder, erstere sind für die Geschäftsführung verantwortlich, die anderen hauptsächlich für die Überwachung der Unternehmensaktivitäten. Im two-tier System gibt es neben dem Vorstand einen Aufsichtsrat, der von der Hauptversammlung gewählt wird und für die Überwachung verantwortlich ist.¹⁰

⁹ Vgl. Hu (2008) S. 23

¹⁰ Vgl. Hu (2008) S. 23

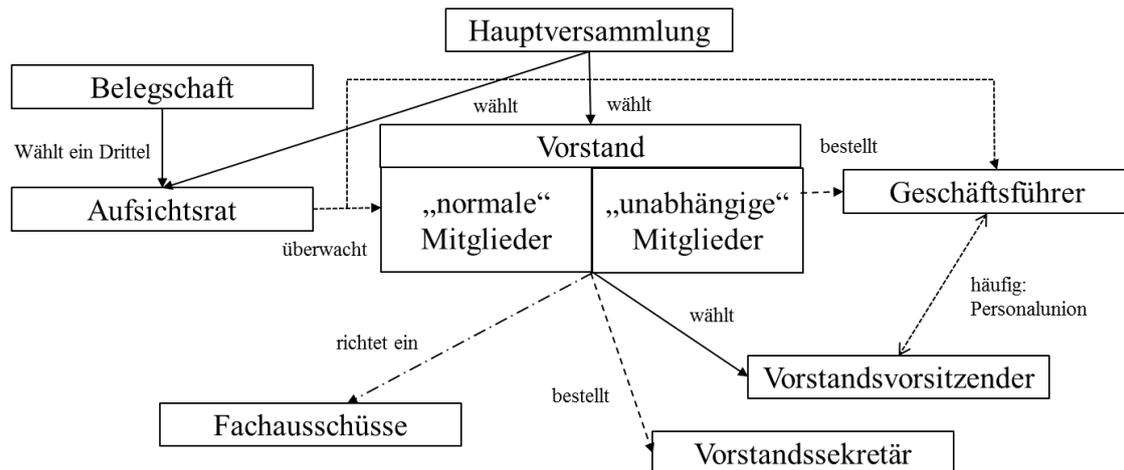


Abbildung 1: Organisationsverfassung von Aktiengesellschaften¹¹

Corporate Governance ist ein weltweit beachtetes Thema und wird umfassend diskutiert. Als interdisziplinäre Frage-/Problemstellung wird dazu in unterschiedlichen Bereichen wie z.B. Recht, Wirtschaft, Management und Soziologie geforscht. Es gibt verschiedene Ansichten/Ansätze im Bereich Unternehmensführung, die aber nicht unbedingt konsistent und schlüssig sind. Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Umfeld, unterschiedliche Disziplinen sowie das persönliche Verständnis verschiedener Personen haben wohl Auswirkung auf die unterschiedlichen Theorien im Bereich Corporate Governance.¹²

1.3.2. Corporate Governance-Kodex

China

Im Jahr 2002 wurde von der China Securities Regulatory Commission und der staatlichen Wirtschafts- und Handelskommission der Corporate Governance-Kodex publiziert, der zu einer gesteigerten Wahrnehmung und erhöhten Relevanz von Corporate Governance in China beigetragen hat. Im Vergleich zu anderen Ländern enthält der chinesische Corporate Governance-Kodex bereits fortgeschrittene Konzepte und Inhalte der Unternehmensführung. Aufgrund des zwingenden Charakters der Regeln bzw. der Ak-

¹¹ Vgl. Pißler (2002), S. 5

¹² Vgl. Hu (2008), S. 23

tionärsstruktur in China weist er jedoch wesentliche Unterschiede zu anderen Ländern auf. Zudem ist er als Ergänzung zur nationalen Rechtsprechung zu sehen, in der sich auch Unterschiede zu anderen Ländern finden. Der chinesische Corporate Governance-Kodex deckt nach einer Einleitung die Bereiche Aktionäre und Hauptversammlung, Großaktionäre, Vorstand und Aufsichtsrat sowie Leistungsbewertung und Anreizsysteme für Manager, Interessierte, Offenlegung und Transparenz ab. Aufgrund des besonderen Wirtschaftsumfeldes in China gibt es hier kaum Spielraum in den Regeln, es handelt sich hauptsächlich um verpflichtende Vorgaben. Daher wird der chinesische Corporate Governance-Kodex als Ergänzung zum chinesischen Gesellschaftsrecht und Wertpapiergesetz gesehen. In Bezug auf den Inhalt ergänzt und aktualisiert er die allgemeinen Rechtsvorschriften, was Unternehmen hilft, die fortgeschrittenen Corporate Governance-Mechanismen zu übernehmen und angepasst an ihr Unternehmen einzusetzen.¹³

Österreich

Aufgrund der steigenden Bedeutung von Corporate Governance begannen die europäischen Länder zunächst Kodizes zu erarbeiten. Das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer und die Österreichische Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management haben 2001 separate Entwürfe für einen Corporate Governance-Kodex erstellt.¹⁴ Der österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance hat im Jahr 2002 ein Regelwerk erlassen, um die verantwortungsvolle Unternehmensführung in Österreich zu unterstützen, die internationalen Standards entspricht.¹⁵ Seit der Veröffentlichung wurde der ÖCGK mehrfach an internationale und nationale Entwicklungen angepasst.¹⁶ Die Ziele des ÖCGK sind kapitalmarktrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Natur: Zu den gesellschaftsrechtlichen Zielen zählen die nachhaltige, verantwortungsvolle und auf lang-

¹³ Vgl. Liu (2005), S. 87-89

¹⁴ Vgl. Hausmaninger/Kletter/Burger (2003), S. 31

¹⁵ Vgl. ÖCGK (Stand Juli 2012)

¹⁶ Vgl. Notwotny (2009), SW 19

fristige Wertschaffung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle.¹⁷ Im Bereich kapitalmarktrechtliche Ziele sind die Stärkung des Vertrauens der Investoren und ein funktionsfähiger Kapitalmarkt zu sehen, zudem soll ein hohes Maß an Transparenz sichergestellt werden.¹⁸

Der österreichische Corporate Governance-Kodex deckt nach einer Präambel die Bereiche Aktionäre und Hauptversammlung, Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand, Vorstand, Aufsichtsrat sowie Transparenz und Prüfung ab.¹⁹ Zudem gibt es Vorwort, Erläuterung zum Kodex und vier Anhänge: Anhang 1 beschreibt die Leitlinien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern, Anhang 2 beschreibt die Inhalte des Corporate Governance-Berichts, Anhang 3 beschreibt die Regelungen für ausländische Gesellschaften, die an der Wiener Börse notieren und Anhang 4 enthält eine Kurzübersicht über das österreichische Aktienrecht.²⁰

1.3.3. Rechtliche Grundlagen im Bereich Corporate Governance

China

Eines der wichtigsten Ziele des Gesellschaftsrechts in China ist das Verhalten von Organisationen und Einzelpersonen zu regulieren, um damit die Rechte und Interessen von Aktionären, Gläubigern und anderen Stakeholdern zu schützen und zudem die soziale und wirtschaftliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Des Weiteren soll es die Entwicklung einer sozialistischen Marktwirtschaft fördern.²¹

Die Schwerpunkte des Gesellschaftsrechts liegen in den Bereichen Errichtung und Organisation der Gesellschaft, Reorganisationen wie Fusion oder Spaltung, Konkurs und Auflösung der Gesellschaft sowie Ausgleich. Des Weiteren hat das Wertpapierrecht große Bedeutung. Der Corporate Governance-Standard erklärt die grundsätzlichen Re-

¹⁷ Vgl. Hausmaninger/Kletter/Burger (2003), S. 84 ff.

¹⁸ Vgl. Birkner (2002), S. 65 ff.

¹⁹ Vgl. ÖCGK (Stand Juli 2012)

²⁰ Vgl. ÖCGK, S. 49-72

²¹ Vgl. Guo (2013), S. 130-131

gelungen zur Unternehmensführung sowie dem Schutz der Stakeholder. Bedeutend ist insbesondere auch der Schutz von Kleinaktionären.²²

Das Wertpapierrecht ist die erste seit der Gründung der Volksrepublik China vom höchsten gesetzgebenden Organ des Landes (Höchstgericht) erlassene internationale Regelung. Die Arbeit am Entwurf begann bereits 1992, erlassen wurde das Gesetz aber erst 1998, Grund der Verzögerung war die asiatische Finanzkrise. Aufgrund dieser Finanzkrise wurde die Bedeutung von Regulierungen für den Finanzmarkt erkannt und das Ziel war, einschlägige Gesetze so schnell wie möglich einzuführen. Die Schwerpunkte des Wertpapierrechts liegen in Vorschriften bezüglich Offenlegung von Informationen, Emission von nationalen und internationalen Wertpapieren sowie Sanktionen gegen Verstöße.²³ Das Gesellschafts- und das Wertpapierrecht sind hierarchisch auf einer Ebene zu sehen, das Gesellschaftsrecht regelt Organisationsaufbau und -abläufe, während das Wertpapierrecht die Emission von Wertpapieren reguliert.²⁴

In China ergänzt der Standard für Corporate Governance das Gesellschafts- und Wertpapierrecht, er bildet damit eine dritte Ebene zur Regulierung der Organisationsverfassung. Auf der ersten Ebene ist das Gesellschaftsrecht zu sehen, auf der zweiten Ebene die Anleitungen für die Festlegung der Gesellschaftssatzung (zwingende Satzungsklauseln für an ausländischen Börsen notierte Gesellschaften und die Satzungsanleitung für börsenzugelassene Gesellschaften).²⁵

Österreich

In Österreich sind Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrecht sowie die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in den Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance Grundlage des

²² Vgl. Zhu (2011), S. 156-157

²³ Vgl. Wang/Liu (2001), S. 100

²⁴ Vgl. Wang/Liu (2001), S. 103

²⁵ Vgl. CCGK, Ergänzende Regeln

Corporate Governance-Kodex.²⁶ Zudem relevant ist das UGB. Besonders zu erwähnen ist hier § 243 UGB, der sich auf den Corporate Governance-Bericht bezieht. Es ist festgehalten, welche Unternehmen einen Corporate Governance-Bericht erstellen müssen (Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einen geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder die andere Wertpapiere auf einem solchen Markt emittiert haben und deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden) und welche Informationen dieser enthalten muss (u.a. Nennung eines allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex; die Information, wo dieser zugänglich ist; eine Erklärung wo und warum Abweichungen bestehen; falls keinem Kodex entsprochen wird eine Erklärung, warum).

Der Kodex in Österreich ist eher als „soft-law“ zu betrachten, weil er weder Gesetz noch Verordnung darstellt und im Allgemeinen keine Verpflichtung zur Einhaltung besteht. Erlassen wird er vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance, einem privatrechtlich organisierten Verein.²⁷

²⁶ Vgl. ÖCGK, S. 11

²⁷ Vgl. <http://www.afrac.at/>

2. Präambel/Ergänzende Regeln

2.1. China

Der chinesische Corporate Governance-Kodex (CCGK) basiert im Wesentlichen auf dem chinesischen Gesellschaftsrecht. Er besteht aus zwei Teilen, dem Hauptteil, der den Corporate Governance-Standard enthält und einem weiteren Teil, der Erklärung, die den Standard für Corporate Governance ergänzt, nämlich die Präambel. Die Präambel ist eine Erläuterung des Standards der Corporate Governance für börsenzugelassene Gesellschaften, hierin wird erklärt, wofür der Corporate Governance-Kodex angewendet werden muss, des Weiteren ist sie auch als Hilfestellung für die Leser gedacht, um besseres Verständnis in der Anwendung zu schaffen.²⁸ Die Präambel legt dar, dass dieser Standard das Ziel hat, die Marktwirtschaftsentwicklung der Volksrepublik China an internationale Standards anzupassen; er soll helfen, die Corporate Governance-Struktur zu optimieren, um die Wirksamkeit der Corporate Governance-Richtlinien zu verbessern und zu gewährleisten. Er bietet einen Leitfaden für Unternehmen, um sicherzustellen, dass passende Corporate Governance-Mechanismen etabliert werden können und somit eine Maximierung des Unternehmenswertes sowie ein Anstieg des nationalen Reichtums erzielt wird.²⁹

Der Standard ist von allen börsenzugelassenen Unternehmen innerhalb von China anzuwenden. Bei Erstellung oder Änderung der Satzung bzw. Regeln zur Corporate Governance müssen die Inhalte des Standards aufgegriffen werden. Zudem dient der Standard als Bewertungsmaßstab bei der Beurteilung, ob die Corporate Governance-Richtlinien in einem Unternehmen gut umgesetzt wurden, bei Unternehmen mit Problemen werden Korrekturen durch die Wertpapieraufsichtsorgane angewiesen.³⁰

²⁸ Vgl. Li (2001), S. 9

²⁹ Vgl. Li (2001), S. 12

³⁰ Vgl. CCGK, Präambel

2.2. Österreich

Der österreichische Corporate Governance-Kodex (ÖCGK) dient als Rahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Er enthält neben wichtigen Regelungen des österreichischen Aktienrechtes international übliche Standards für gute Unternehmensführung. Ziel ist es verantwortliche, auf nachhaltige Wertschaffung ausgerichtete Kontrolle und Leitung zu schaffen, weil damit den Interessen aller am besten gedient ist. Zudem soll Transparenz für alle Stakeholder geschaffen werden.³¹

Zielgruppe für den Kodex sind vorrangig österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften einschließlich börsennotierter Europäischer Aktiengesellschaften. Auch für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften ist die Einhaltung empfohlen, soweit die Regeln anwendbar sind. Grundlage sind die Regeln des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechtes, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung der Direktoren sowie in den Grundsätzen die OECD Richtlinien.³²

Geltung erlangt der ÖCGK durch freiwillige Selbstverpflichtung. Die Verpflichtungserklärung ist zudem Aufnahmevoraussetzung für den Prime Market der Wiener Börse. Gesellschaften, die dem Recht eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaats unterliegen und in Österreich notieren, sind aufgerufen sich einem anerkannten Corporate Governance-Kodex zu verpflichten. Gesellschaften außerhalb dessen, die in Österreich notieren, sind aufgerufen sich zur Einhaltung des ÖCGK zu verpflichten. Der Kodex wird einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.³³

Der Kodex enthält unterschiedliche Regelkategorien:

- Legal Requirement (L): basierend auf zwingenden Rechtsvorschriften (bestimmte gesetzliche Regelungen gelten nur für in Österreich börsennotierte Unternehmen, für andere Unternehmen sind diese als C-Regeln zu interpretieren)
- Comply or Explain (C): Regel soll eingehalten werden, bei Abweichen muss er-

³¹ Vgl. ÖCGK, Präambel

³² Vgl. ÖCGK, Präambel

³³ Vgl. ÖCGK, Präambel

klärt und begründet werden

- Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter, Nichteinhaltung muss weder erklärt noch begründet werden

Sonderregeln für Banken und Versicherungen bleiben unberührt. Die Regeln erfordern nicht die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.³⁴

2.3. Zusammenfassender Vergleich

Gemeinsamkeiten sind in folgenden Punkten erkennbar:

- In der Einleitung beider Kodizes wird kurz der Hintergrund und die Ziele des jeweiligen Standards erläutert, dies soll dem Leser auch in der Anwendung helfen. Zudem wird dargelegt für welche Unternehmen (börsenzugelassene Unternehmen in China bzw. österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften) der Standard verpflichtend ist bzw. für welche die Einhaltung empfohlen wird (nicht börsennotierte Unternehmen).
- Für beide stellen die jeweiligen nationalen Regelungen die Grundlage dar.

Unterschiede sind in folgenden Punkten erkennbar:

- In Österreich erfolgt eine Einteilung der Regeln in drei Kategorien – L-Regel (Legal Requirement), C-Regel (Comply or Explain) und R-Regel (Recommendation). In China gibt es hierzu keine Unterscheidung, allerdings sind die Regeln verpflichtend und damit als gleich den L-Regeln in Österreich zu sehen.
- In China sind die dargelegten Richtlinien für börsennotierte Unternehmen verpflichtend, sie sind u.a. bei Satzungserstellung bzw. -änderung zu beachten, zudem dienen sie als Bewertungsmaßstab bei Beurteilung der Qualität im Bereich Corporate Governance. Für nicht börsennotierte Unternehmen in China stellen diese Kann-Bedingungen dar. In Österreich erlangt der Kodex Geltung durch Selbstverpflichtung, die Verpflichtungserklärung ist zudem Aufnahmevoraus-

³⁴ Vgl. ÖCGK, Erläuterungen zum Kodex

setzung für den Prime Market der Wiener Börse. Für Gesellschaften, die dem Recht eines anderen EU-Landes unterliegen und in Österreich notieren, gilt er nur indirekt.

- Die Ausrichtung des chinesischen Corporate Governance-Standard erfolgte mehr anhand der Besonderheiten des chinesischen Finanzmarktes und der Aktiengesellschaften (u.a. starke Konzentration des Eigentums und der Staat ist häufig größter Anteilseigner), aufgrund des WTO Beitritts sind zunehmend auch ausländische Unternehmen in den Markt eingetreten, für die jedoch diese Regelungen nicht immer passend sind.³⁵

³⁵ Vgl. Zhu (2011), S. 157

3. Aktionäre und Hauptversammlung

3.1. China

3.1.1. Gesetzliche Regelungen

Die Aktionäre sind die Anteilseigner des Unternehmens und damit die wichtigsten Stakeholder. Gemäß dem chinesischen Gesellschaftsrecht dürfen Aktiengesellschaften in China nur entweder Namens- oder Inhaberaktien ausgeben. Alle Aktien können zudem in mehrere Kategorien unterteilt werden: nicht handelbare (u.a. Staatsaktien) und handelbare Aktien, wobei sich diese in A-, B- und H-Aktien unterteilen. A-Aktien sind reguläre Aktien (ausgegeben von chinesischen börsennotierten Unternehmen), B-Aktien sind Aktien von ausländischen Unternehmen, die in China eine Niederlassung haben, H-Aktien sind Aktien von ausländischen Unternehmen ohne inländische Niederlassung.³⁶ Je nachdem, ob die Aktie an einer Börse notiert oder nicht, lässt sich die Aufteilung in börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen treffen.³⁷

Das chinesische Gesellschaftsrecht sieht einige allgemeine Bestimmungen vor, um die Grundrechte der Aktionäre zu schützen. In § 4 des chinesischen Gesellschaftsgesetz (cGesG) ist vorgesehen, dass der Aktionär als Anteilseigner an den Vermögenswerten des Unternehmens beteiligt ist, er hat das Recht, sich an wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen und ist an der Auswahl der Manager des Unternehmens beteiligt. Hieraus wird ersichtlich, dass es drei wesentliche Arten der Mitbestimmung der Aktionäre gibt. Viele Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Aktionäre sind über das chinesische Gesellschaftsrecht verstreut, dennoch sind sie Verfeinerungen und Erweiterungen der drei Grundrechte: Recht auf Dividendenausschüttung, Stimmrecht und Wahlrecht.³⁸ Im Folgenden werden die Bestimmungen näher erläutert:

1. Das Recht auf Dividendenausschüttung: Dieses Recht ist der Kern der Regelungen und wahrscheinlich für viele Aktionäre das grundlegende Ziel der Beteiligung am

³⁶ Vgl. CRSC-Vorschriftensammlung 2000, S. 179

³⁷ Vgl. § 3 cGesG

³⁸ Vgl. Liang (2009), S. 5

Unternehmen. § 167 cGesG regelt, dass die Gesellschaft den Ausgleich von Vorjahresverlusten bzw. Verlustvorträgen durch erwirtschaftete Gewinne vornehmen muss, bevor die Auflösung der gebildeten staatlichen Reserve vorgenommen werden darf. Die staatliche Rücklage wird folgendermaßen gebildet: Die Hälfte des Gewinns nach Steuern wird verwendet, um diese aufzubauen, solange bis die staatliche Rücklage die Hälfte des Grundkapitals ausmacht.

Die Dividendenausschüttung einer Gesellschaft muss gemäß § 35 cGesG erfolgen und die Verteilung der Dividende muss in Übereinstimmung mit dem Anteil am Unternehmen vorgenommen werden, den die Aktionäre besitzen. Ausgenommen sind jene Aktiengesellschaften, die in der Satzung schon festgelegt haben, dass die auszuschüttende Dividende nicht nach dem Beteiligungsverhältnis verteilt werden soll.³⁹

2. Das Recht auf Verteilung der verbleibenden Vermögenswerte: § 187 cGesG legt fest, dass bei der Liquidation/Auflösung der Gesellschaft die Aktionäre der Gesellschaft das Recht auf einen Anteil an den nach der Liquidation verbleibenden Vermögenswerten haben (gemäß deren Anteil am Unternehmen).
3. Das Stimmrecht: Im Basismodell der Corporate Governance sind die Aktionäre zwar die Anteilseigner, aber nicht das direkt für die Verwaltung der Gesellschaft zuständige Organ, dennoch können sie über ihre Stimmrechte die Leitungsorgane erreichen. Das chinesische Gesellschaftsrecht hat darüber hinaus klar definiert, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht in Übereinstimmung mit ihren eigenen Wünschen ausüben sollen. Gemäß § 104 cGesG besitzt jeder Aktionär bei der Teilnahme an der Hauptversammlung eine Stimme für jede gehaltene Aktie (one share – one vote). Während der Beschlussfassung bei der Hauptversammlung werden die meisten Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss getroffen (mehr als 50 % der Anteile, der von anwesenden Aktionären gehaltenen Aktien). Bei einer Satzungsänderung, einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, einer Verschmelzung oder

³⁹ Vgl. § 35 cGesG

Formänderung der Gesellschaft muss die Entscheidung in der Hauptversammlung mit mehr als zwei Drittel der Stimmrechte genehmigt werden.⁴⁰

4. Das Wahlrecht: Das chinesische Gesellschaftsrecht sieht vor, dass die Aktionäre gemäß dem Anteil ihrer Kapitaleinlagen bzw. der Anzahl ihrer Aktien ihr Stimmrecht ausüben, um ihre Wünsche bezüglich der zu wählenden Direktoren und Führungskräfte bekannt zu geben.

§ 106 cGesG sieht vor, dass die Wahl der Direktoren und Führungskräfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Hauptversammlung durchzuführen ist, zudem gilt das kumulative Wahlsystem (jeder Aktionär hat eine Stimme je Aktie, es können mehrere Stimmen auf einen Kandidaten vereinigt werden). Das Ziel dieses Wahlsystems ist, das Interesse der Minderheitsaktionäre an der Teilnahme an der Hauptversammlung zu erhöhen, um sicherzustellen, dass sie ihre Vertreter wählen, um damit Verstöße gegen ihre Interessen durch die kontrollierenden Anteilseigner zu verhindern.⁴¹ Nichtsdestotrotz kann ein Aktionär mit mehr als 51 % der Anteile das Unternehmen durch seine Entscheidungen steuern, da er nicht überstimmt werden kann. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Hauptversammlung.⁴²

5. Das Recht auf Information: § 34 (1) cGesG sieht vor, dass die Aktionäre berechtigt sind, die Unterlagen und Protokolle zu Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen, Aufsichtsratssitzungen und Jahresabschlüsse sowie Satzungen einzusehen und zu kopieren. Gemäß § 34 (2) cGesG haben die Aktionäre zudem Einsichtsrechte in die Bücher. Möchte ein Aktionär Einsicht in die Bücher nehmen, sollte er einen schriftlichen Antrag an die Gesellschaft vorlegen, um die Absicht bekannt zu machen und die notwendigen Vorbereitungen zu veranlassen.
6. Das Initiativrecht und das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung: Die regulären Sitzungen der Hauptversammlung werden in regel-

⁴⁰ Vgl. § 104 cGesG

⁴¹ Vgl. § 106 cGesG

⁴² Vgl. Xia (2000), S. 13

mäßige und außerordentliche Sitzungen unterteilt. Die regelmäßigen Sitzungen finden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft statt. § 101 cGesG sieht vor, dass einzelne oder mehrere Aktionäre, die zusammen mehr als 10 % der Aktien der Gesellschaft halten, eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen können, diese soll innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Weitere Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sind folgende: Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist niedriger als durch das cGesG oder die Satzung vorgesehen, ungedeckte Verluste übersteigen ein Drittel des Grundkapitals, Einberufung durch die Vorstandsmitglieder oder Vorschlag durch den Aufsichtsrat.⁴³

7. Rechte bei der Zeichnung neuer Aktien: Bei einer Kapitalerhöhung haben bestehende Aktionäre gemäß des cGesG das vorrangige Recht, Unternehmensanteile zu erwerben im Verhältnis ihrer bestehenden Anteile (Aktionär muss die Möglichkeit haben, nach der Kapitalerhöhung wieder den gleichen prozentualen Anteil zu besitzen). Sollte ein Aktionär seine Unternehmensanteile zum Verkauf stellen, liegt das vorrangige Erwerbsrecht bei den anderen Aktionären, bevor diese weiteren Personen angeboten werden dürfen.⁴⁴
8. Die derivative Klagbefugnis: Es gibt zwei Arten der Klagbefugnis – die direkte und die derivative. Die direkte Klagbefugnis betrifft eine direkte Verletzung der Rechte. Zudem gibt es die derivative Klagbefugnis der Aktionäre, seine Wirkung soll einen besseren Schutz für die Anteilseigner und andere Stakeholder schaffen und den Missbrauch durch Direktoren, Führungskräfte und leitende Angestellte verhindern. Von der Durchführung der Klage sind oft die Interessen der Aktionäre betroffen, allerdings meist nur indirekt.⁴⁵ §152 cGesG umfasst die Rechte der Aktionäre in diesen derivativen Streitregelungssystemen.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, sie besteht aus der Ge-

⁴³ Vgl. § 101 cGesG

⁴⁴ Vgl. § 72 cGesG

⁴⁵ Vgl. § 152 cGesG

samtheit aller Aktionäre. Dieses Organ hat die Berechtigung alle wichtigen Entscheidungen zu treffen, sie kann Direktoren berufen und abberufen ebenso wie über das Management des Unternehmens in einem weiten Gebiet verfügen.⁴⁶ Die Hauptversammlungen können und sollen von allen Aktionären besucht werden. Zudem hat es bestehend aus allen Aktionären der Gesellschaft die höchste Autorität, da es den Willen der Anteilseigner repräsentiert. Die Hauptversammlung ist ein wichtiger Bestandteil des Corporate Governance-Systems, sie spielt eine wichtige Rolle als Entscheidungs- und Aufsichtsgremium im Corporate Governance-System, vor allem geht es aber um Kontrolle und Überwachung auf der Makro-Ebene im Unternehmen.⁴⁷ In Bezug auf verbesserte Corporate Governance und Prozesse kann die Realisierung bzw. Durchführung von effizienten Sitzungen in Kapitalgesellschaften helfen.⁴⁸ Auch die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt, so bilden bzw. verändern die Aktionäre das Exekutivorgan des Unternehmens.⁴⁹

Es gibt drei Arten von Hauptversammlungen – die gesetzlich vorgegebene Sitzung, die regelmäßige Sitzung und die außerordentliche Sitzung, die Details und Unterschiede werden im Folgenden erklärt.

Das chinesische Gesellschaftsrecht legt fest, dass nach dem Start des öffentlichen Angebots von Aktien der Gesellschaft bzw. beim Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach mindestens einem Monat und nicht mehr als drei Monaten eine Hauptversammlungssitzung für alle Aktionäre abgehalten werden muss. Die Hauptaufgabe dieser Sitzung ist die Überprüfung des gesetzlichen Berichts durch die Mitglieder, dieser muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Aktionäre versendet werden. Ziel dieser Sitzung ist es zudem, dass alle Aktionäre Verständnis und Wissen über die Zielsetzung/die Inhalte des Unternehmens sowie alle wichtigen Geschäfte erlangen.⁵⁰

⁴⁶ Vgl. Zhang (2001), S. 2

⁴⁷ Vgl. Zhang (2001), S. 2

⁴⁸ Vgl. Deng (2011), S. 1

⁴⁹ Vgl. Zhang (2001), S. 3

⁵⁰ Vgl. Zhang (2001), S. 15

Die regelmäßigen Sitzungen der Hauptversammlung sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.⁵¹ Diese finden häufig nach der Einberufung durch eine dem Gericht ähnlichen Behörde statt, in der Regel gibt es spezielle Vorschriften für die Einberufung. Normalerweise wird nach der Ende des Geschäftsjahres innerhalb von sechs Monaten die jährliche Sitzung abgehalten. Es ist zwingend erforderlich, dass diese Sitzung abgehalten wird, dennoch gibt es keine spezifischen Vorgaben bezüglich der Inhalte, es wird beispielsweise der Vorstand für die nächste Periode gewählt, eventuelle Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen werden hier diskutiert, ebenso erfolgt die Feststellung des Geschäftsberichtes u.ä.⁵²

Wichtige und vor allem dringende Fragestellungen werden bei den außerordentlichen Sitzungen diskutiert. Meistens führen Fragestellungen zu verbundenen Unternehmen bzw. die Interessen der Aktionäre bezüglich wichtigen oder drängenden Fragen, die nicht bis zur nächsten Hauptversammlung warten können, zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlungssitzung. (siehe auch Kapitel 4.1.1.)⁵³

3.1.2. Chinesischer Corporate Governance-Kodex

Aktionäre sind die Eigentümer der Gesellschaft und genießen damit umfassende Rechte. Corporate Governance ist hierbei wichtig, um sicherzustellen, dass diese Rechte vollumfänglich ausgeübt werden können. Ziel ist es, dass alle Aktionäre gleichberechtigt sind (insbesondere kleine und mittlere) gemäß ihrer Anteile und auch entsprechende Pflichten übernehmen.⁵⁴

In Bezug auf wichtige Angelegenheiten haben die Aktionäre das Recht auf Information und Mitbestimmung, es sind daher entsprechende Kommunikationswege einzurichten. Zudem haben sie das Recht durch Klagen oder andere rechtliche Mittel ihre Rechte zu schützen bzw. bei Einschränkung die Beendigung der schädigenden Aktion zu fordern.

⁵¹ Vgl. § 101 cGesG

⁵² Vgl. Zhang (2001), S. 15

⁵³ Vgl. § 101 cGesG

⁵⁴ Vgl. § 1 und 2 CCGK

Sollten Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung gegen Regelungen verstoßen und Schaden verursachen, sind sie schadenersatzpflichtig. Die Schadenersatzklage kann von den Aktionären gefordert werden.⁵⁵

Gewisse Regelungen zur Hauptversammlung (z.B. Verfahren, Einberufung und Beschlussfassung, Abstimmung etc.) müssen in der Gesellschaftssatzung festgehalten werden.⁵⁶ Die Themen werden vom Vorstand vorbereitet, zudem ist eine angemessene Diskussionszeit je Punkt zu veranschlagen. Die Grundsätze der Ermächtigung des Vorstandes durch die Hauptversammlung werden in der Satzung festgelegt.⁵⁷

Die Gesellschaft muss den Anteil der teilnehmenden Aktionäre möglichst steigern über Einsatz der Mittel der modernen Technologie. Zudem müssen Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung entsprechend gewählt werden. Aktionäre können selbst vor Ort abstimmen oder Vertreter bestimmen, hier besteht rechtlich kein Unterschied.⁵⁸

Der Vorstand, unabhängige Vorstandsmitglieder oder Aktionäre können unentgeltlich Abstimmungsrechte sammeln, Informationen müssen hierfür vollumfänglich offengelegt werden. Institutionelle Anleger müssen bei wichtigen Entscheidungen ihren Einfluss nutzen.⁵⁹

Ein weiteres wichtiges Thema ist verbundener Handel, dies bezeichnet Transaktionen zwischen Gesellschaften oder deren Tochtergesellschaften und einer weiteren Gesellschaft, an der eine direkte oder indirekte Beteiligung besteht. Zum verbundenen Handel müssen schriftliche Vereinbarungen vorliegen, die sich nach den Prinzipien Gleichberechtigung, Freiwilligkeit, Äquivalenz und Entgeltlichkeit richten. Bestimmte Angelegenheiten müssen offengelegt werden.⁶⁰ Die Offenlegung verbundenen Handels ist in den Bestimmungen bezüglich ad-hoc-Publizitätspflichten der Zulassungsregeln für Aktien geregelt. Hierin wird auch bestimmt, welche Geschäfte als „verbundener Han-

⁵⁵ Vgl. § 3 und 4 CCGK

⁵⁶ Vgl. § 5 CCGK

⁵⁷ Vgl. § 6 und 7 CCGK

⁵⁸ Vgl. § 8 und 9 CCGK

⁵⁹ Vgl. § 10 und 11 CCGK

⁶⁰ Vgl. § 12 CCGK

del“ gelten, wer als „verbundene juristische“ bzw. wer als „verbundene natürliche Person“.⁶¹

Es muss durch Maßnahmen sichergestellt sein, dass verbundene Personen die Betreuung der Gesellschaft nicht beeinträchtigen oder Interessen schädigen. Aktivitäten im verbundenen Handel müssen sich nach allgemeinen Handelsprinzipien und Preisen bzw. Gebühren richten. Die Grundlage von Festpreisen muss offengelegt werden.⁶²

Das Vermögen der Gesellschaft ist Teil des Eigentums der Gesellschaft, daher muss sichergestellt sein, dass Aktionäre und verbundene Parteien Geldmittel, Vermögen und andere Ressourcen nicht in Anspruch nehmen oder übertragen. Aktionären und verbundenen Parteien dürfen keine Sicherheiten gewährt werden.⁶³

Bei Umwandlung und Reorganisation müssen sich beherrschende Aktionäre nach dem Prinzip der Börsenzulassung richten und besonders auf eine angemessene und ausgewogene Struktur der Anteilsrechte achten. Soziale Funktionen müssen abgetrennt und nicht-wirtschaftliches Vermögen sowie Institutionen gelöst werden, sie werden nicht Teil der börsenzugelassenen Gesellschaft.⁶⁴

Weiterhin bestehende Unternehmen oder Organe, die Dienstleistungen erbringen, können gemäß Spezialisierung und Marktwirtschaft in eigene Gesellschaften überführt werden und Vereinbarungen mit der Gesellschaft abschließen. Unternehmen in anderen Bereichen können, wenn möglich, selbstständig weitergeführt werden. Unternehmen ohne wirtschaftliche Leistungsfähigkeit müssen sich vom Markt zurückziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie sich sofort von diesen Funktionen und dem Personal trennen.⁶⁵

Beherrschende Aktionäre müssen bei der Reformierung der Arbeit und Personalangelegenheiten unterstützen (z.B. Wettbewerb um Managementpositionen, Karrierewege,

⁶¹ Vgl. CCGK, Ergänzende Regeln

⁶² Vgl. § 13 CCGK

⁶³ Vgl. § 14 CCGK

⁶⁴ Vgl. § 15 und 16 CCGK

⁶⁵ Vgl. § 17 CCGK

Neuanstellungen bzw. Entlassungen).⁶⁶ Sie müssen gegenüber der Gesellschaft und den anderen Aktionären nach Treu und Glauben handeln. Ihre Rechte müssen streng gemäß den Regelungen ausgeübt werden und dürfen nicht die Rechtsinteressen der Gesellschaft oder anderer Aktionäre schädigen, sie dürfen nicht nach zusätzlichen Vorteilen streben.⁶⁷

Bei der Nominierung von Kandidaten für Vorstand und Aufsichtsrat muss gemäß Voraussetzungen und Verfahren vorgegangen werden. Die nominierten Kandidaten müssen über Fachkenntnisse und entsprechende Fähigkeiten verfügen. Bei Beschlüssen zur Personalwahl bei der Hauptversammlung oder durch den Vorstand dürfen keine Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Es dürfen nicht ohne Einbindung von Hauptversammlung oder Vorstand Entscheidungen über hochrangige Manager getroffen werden (Berufung oder Entlassung).⁶⁸

Wichtige strategische Entscheidungen müssen gemäß den Rechten von Hauptversammlung und Vorstand getroffen werden. Beherrschende Aktionäre dürfen weder direkt noch indirekt in Entscheidungen oder Betriebsaktivitäten eingreifen und Rechtsinteressen schädigen.⁶⁹

Personal, Vermögen und Finanzen der beherrschenden Aktionäre und der Gesellschaft müssen getrennt sein, die Organe sind unabhängig ebenso wie die Rechnungsführung. Auch Haftung und Risiken werden unabhängig eingegangen.⁷⁰

Mitglieder der Geschäftsführung und verantwortliche Personen für Finanzen, Betrieb und Vertrieb sowie Vorstandssekretäre dürfen beim beherrschenden Aktionär nur die Rolle des Vorstandsmitgliedes ausüben. Zudem muss sichergestellt werden, dass sie über ausreichend Zeit und Energie verfügen, um die Stelle zu übernehmen.⁷¹

Vermögen, das von beherrschenden Aktionären eingebracht wurde, ist unabhängig, die

⁶⁶ Vgl. § 18 CCGK

⁶⁷ Vgl. § 19 CCGK

⁶⁸ Vgl. § 20 CCGK

⁶⁹ Vgl. § 21 CCGK

⁷⁰ Vgl. § 22 CCGK

⁷¹ Vgl. § 23 CCGK

Rechte daran sind deutlich zu kennzeichnen. Bei Sacheinlagen muss der Bereich des Vermögens klar abgegrenzt sein. Das Vermögen der Gesellschaft wird unabhängig registriert, in den Büchern geführt und unabhängig verwaltet. Beherrschende Aktionäre dürfen dieses nicht in Anspruch nehmen, darüber verfügen oder in das Management eingreifen.⁷²

Es muss ein Finanzverwaltungs- und Buchhaltungssystem nach den Erfordernissen aufgebaut und unabhängig Rechnung geführt werden. Beherrschende Aktionäre dürfen nicht in diese Aktivitäten eingreifen.⁷³

Der Vorstand und Aufsichtsrat sowie interne Organe müssen unabhängig sein. Zwischen beherrschenden Aktionären und Funktionsabteilungen sowie der Gesellschaft und Funktionsabteilungen gibt es keine Über- und Unterordnungsverhältnisse. Beherrschende Aktionäre und deren Organe dürfen keine Anordnungen für die Betreibung der Gesellschaft geben und in keiner Art und Weise die Unabhängigkeit des Managements beeinträchtigen.⁷⁴

Die Geschäfte der Gesellschaft müssen unabhängig von den beherrschenden Aktionären sein. Beherrschende Aktionäre dürfen keine gleichen oder ähnlichen Geschäfte tätigen, wie die Gesellschaft. Sie müssen Maßnahmen ergreifen, um Wettbewerb mit der Gesellschaft zu vermeiden.⁷⁵

3.2. Österreich

3.2.1. Gesetzliche Regelungen

Es gibt drei Kategorien von Aktionären – die Hauptaktionäre, die institutionellen Anleger und die privaten Aktionäre.⁷⁶ Gemäß § 53a öAktG sind alle Aktionäre unter gleichen Bedingungen gleich zu behandeln.

⁷² Vgl. § 24 CCGK

⁷³ Vgl. § 25 CCGK

⁷⁴ Vgl. § 26 CCGK

⁷⁵ Vgl. § 27 CCGK

⁷⁶ Vgl. Rasinger (2003), S. 133

§ 8 (1) öAktG besagt, dass die Gesamtzahl der Aktien in Nennbetrags- und Stückaktien unterteilt werden kann. § 60 (1) öAktG regelt, dass die Verteilung der Dividende in Übereinstimmung mit dem Anteil am Grundkapital, der durch den Aktionär gehalten wird, vorgenommen werden muss. § 60 (3) öAktG besagt, dass durch die Satzung die auszuschüttende Dividende auch nach anderen Kriterien aufgeteilt werden kann.

Aktionäre üben ihre Rechte im Rahmen der Hauptversammlung aus, die Satzung kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Rechte einzeln, ganz oder teilweise über den Weg elektronischer Kommunikation ausüben können.⁷⁷ Zudem gibt es im österreichischen Recht die Möglichkeit des Proxy-Stimmrechts, das in § 113 öAktG geregelt ist. Es ist festgelegt, dass jeder Aktionär, der an der Hauptversammlung teilnehmen darf, berechtigt ist, eine natürliche oder juristische Person als Vertreter zu benennen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs teil und hat damit dieselben Rechte wie der vertretene Aktionär. Gemäß § 134 (1) öAktG kann die Festsetzung des Höchststimmrechtes bei nicht börsennotierten Unternehmen durch die Satzung erfolgen. § 12 (1) öAktG legt fest, dass Vorzugsaktien nur ohne Stimmrecht ausgegeben werden dürfen. § 12 (2) öAktG bestimmt, dass Mehrstimmrechtaktien in Österreich nicht zulässig sind. In § 60 (3) öAktG ist festgelegt, dass Änderungen in den Arten der Gewinnbeteiligung durch die Satzung vorgenommen werden können.

Zu den Rechten der Hauptversammlung zählen⁷⁸:

- Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder
- Entscheidung über Verwendung des Bilanzgewinns
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats
- Satzungsänderungen
- Kapitalbeschaffung und –herabsetzung
- Bestellung von Prüfern
- Auflösung der Gesellschaft

⁷⁷ Vgl. § 118 (1) öAktG

⁷⁸ Vgl. § 119 öAktG

Gemäß § 104 (1) öAktG hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung ist in bestimmten Fällen einzuberufen oder dann, wenn es das Wohl der Gesellschaft notwendig macht.⁷⁹ Die Hauptversammlung kann auch auf Verlangen einer Minderheit einberufen werden (Aktionäre, deren Anteil den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen).⁸⁰ § 146 (1) öAktG legt fest, dass bei Satzungsänderungen die Beschlüsse in der Hauptversammlung durch die Mehrheit getroffen werden müssen (mehr als 75 % der Anteile müssen durch anwesende Aktionäre gehalten werden). § 149 (1) öAktG sieht vor, dass bei einer Kapitalerhöhung oder –herabsetzung die Entscheidung in der Hauptversammlung mit mehr als drei Viertel der vertretenen Stimmrechte genehmigt werden muss.

Die Hauptversammlung muss mindestens dreißig Tage vor Abhaltung einberufen werden.⁸¹ Zu den Punkten in der Tagesordnung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat in der Bekanntmachung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen. Für Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.⁸²

3.2.2. Österreichischer Corporate Governance-Kodex

Auch im ÖCGK ist das Gleichbehandlungsgebot festgehalten. Dieses ist in besonderer Weise gegenüber institutionellen und Privatanlegern anzuwenden.⁸³

Bei Entscheidungen gilt das Prinzip „one share – one vote“. Bei Übernahmeangeboten entscheiden einzig die Aktionäre, unterstützt wird dies durch die Darlegung der Chancen und Risiken der Angebote durch den Vorstand und Aufsichtsrat. Der Preis des Pflichtangebots oder eines Angebots zur Kontrollerlangung darf die höchste vom Bieter oder von einem anderen Rechtsträger innerhalb von zwölf Monaten vor Anzeige des

⁷⁹ Vgl. § 121 öAktG

⁸⁰ Vgl. § 122 öAktG

⁸¹ Vgl. § 123 öAktG

⁸² Vgl. § 124 öAktG

⁸³ Vgl. L-1 ÖCGK

Angebots erhaltene in Geld oder vereinbarte Gegenleistung der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Zudem muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach dem Volumen gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monaten vor dem Tag, an dem das Angebot gemacht wurde, entsprechen.⁸⁴

Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung durch Veröffentlichung anzukündigen, außer in der Satzung sind längere Fristen vorgesehen. Die vorgeschriebenen Informationen sind rechtzeitig auf der Website zugänglich zu machen. Bei Vorschlägen zur Mitgliederwahl sind die Informationen bis zum 5. Werktag vor der Sitzung zu veröffentlichen.⁸⁵

Die gefassten Beschlüsse und geforderten Angaben sind bis zum 2. Werktag nach der Hauptversammlung auf der Website zu veröffentlichen. Die Gesellschaft soll die Aktionäre bei der Teilnahme und der Ausübung ihrer Rechte unterstützen. Daher ist die Hauptversammlung entsprechend zu planen.⁸⁶

Der Vorstand kann von der Hauptversammlung zum Rückkauf eigener Aktien bis höchstens 10 % des Grundkapitals berechtigt werden. Der Beschluss und die Information über die tatsächliche Ausübung sind zu veröffentlichen.⁸⁷

3.3. Zusammenfassender Vergleich

Zusammenfassend ist zu sagen, dass im Aktienrecht als auch in den Corporate Governance-Bestimmungen zwischen Österreich und China Gemeinsamkeiten aber auch Unterschiede zu finden sind. Zu den Gemeinsamkeiten zählt folgendes:

- Bei den Regelungen bezüglich Dividendenausschüttung und Verteilung des verbleibenden Vermögens gibt es in Österreich und China ähnliche Vorgaben.

⁸⁴ Vgl. C-2 und L-3 ÖCGK

⁸⁵ Vgl. L-4 und L-5 ÖCGK

⁸⁶ Vgl. L-6 und R-7 ÖCGK

⁸⁷ Vgl. L-8 ÖCGK

Zu den Unterschieden zählen folgende:

- In China gibt es zahlreiche Aktiengattungen – wichtig ist hier insbesondere die Unterscheidung in handelbare und nicht handelbare Aktien. In Österreich gibt es keine nicht handelbaren Aktien.
- Bei Satzungsänderungen ist in Österreich die Zustimmung von 75 % der vertretenen Anteile notwendig, in China sind es nur 50 %.
- Während in Österreich das Gleichbehandlungsgebot (ÖCGK Regel 1) sowohl im Aktiengesetz als auch im Corporate Governance-Kodex festgehalten ist, gibt es in China keine derartige Richtlinie.
- Der österreichische Corporate Governance-Kodex gibt Fristen für die Einberufung der Hauptversammlung vor, im CCGK ist dies nicht weiter geregelt.
- In China gibt es eine explizite Regelung, die vorgibt, dass das Personal von börsenzugelassenen Gesellschaften unabhängig sein muss vom beherrschenden Aktionär, in Österreich gibt es hierfür keine Vorschrift.
- Im chinesischen Gesellschaftsrecht gibt es keine Vorkehrungen bezüglich Proxy-Stimmrecht, in Österreich ist dies regulär vorgesehen.
- Stellung und Rolle der Aktionäre ist sehr unterschiedlich. Das chinesische Gesellschaftsrecht verfügt über keine klare Definition im Hinblick auf die Aktionäre. Deshalb können unterschiedlichste Personen, natürlich oder juristisch, chinesischer Staatsbürger oder Ausländer Aktionäre der Gesellschaft werden. In China sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung und insbesondere börsennotierte Unternehmen meist unter der Kontrolle des Staates (staatliche Unternehmen), weil dieser die meisten Anteile hält. Für die Mehrheit der Gesellschaften resultiert diese Situation aus dem Übergang von traditionellen staatlichen Unternehmen zu privaten Unternehmen. Um die Situation zu ändern bzw. zu verbessern werden nun einerseits gewisse Rechte und Pflichten für Aktionäre vorgeschrieben, andererseits ist eine Reduktion der staatlichen Anteile und der damit verbundenen Kontrolle an den Unternehmen notwendig.

- Während in Österreich der Hauptversammlung sehr umfassende Rechte und Pflichten zukommen, sieht das chinesische Gesellschaftsrecht für die Hauptversammlung nur eine untergeordnete Rolle vor. Zudem gibt es in vielen Unternehmen Blockaktionäre, institutionelle Investoren machen einen geringen Anteil aus und nur ein Teil der Aktien ist handelbar, was wiederum zur Konzentration der Kontrolle in den Händen weniger Personen führt.
- Im chinesischen Gesetz sind Minderheitsaktionäre tendenziell benachteiligt, weil ihnen gewisse Rechte nicht zustehen, daher ist es wichtig sicherzustellen, dass Minderheitsaktionäre über Beantragung beim Gericht eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen können. Obwohl dies gesetzlich nicht eindeutig festgehalten ist, sollten Gerichte diese Anfragen entsprechend behandeln. Es muss gesagt werden, dass dies eine große Lücke in den rechtlichen Bestimmungen für chinesische Unternehmen darstellt.⁸⁸

⁸⁸ Vgl. Zhou (2005), S. 105-115

4. Vorstand

4.1. China

4.1.1. Gesetzliche Regelungen

Der Vorstand ist ein wichtiger Bestandteil des Corporate Governance-Systems, seine Hauptaufgabe ist die Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit sowie das Treffen von Entscheidungen. Er spielt eine zentrale Rolle insbesondere in Ländern mit relativ stark konzentrierten Aktienmärkten (Eigentum an den Unternehmen ist in den Händen weniger Personen konzentriert – Großaktionäre).⁸⁹ Das Organ Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, es ist verantwortlich für innere Angelegenheiten und für die Außenvertretung hinsichtlich der Entscheidungen des Unternehmens. § 109 cGesG sieht vor, dass die Gesellschaft ausnahmslos einen Vorstand einrichten muss, der fünf bis 19 Personen umfassen kann. Im Vergleich zu Aktiengesellschaften sieht § 51 cGesG und § 24 cGesG vor, dass eine kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die weniger als 50 Gesellschafter oder weniger als 300 Mitarbeiter hat, auch einen Geschäftsführer haben kann anstelle des Vorstands.

Der Vorstand ist verantwortlich für das Unternehmen und seine Aktivitäten, er hat die Verantwortung für die Abhaltung/Vorbereitung der Hauptversammlung und ist zudem verantwortlich für die Berichterstattung des Unternehmens.⁹⁰ § 46 cGesG sieht vor, dass die Amtszeit der Vorstandsmitglieder durch die Satzung bestimmt werden kann. Die reguläre Amtszeit beträgt drei Jahre und soll nicht überschritten werden. Ist die Amtszeit nach drei Jahre abgelaufen, kann das Vorstandsmitglied sein Amt weiter ausüben, falls es wiedergewählt wird. Erfolgt keine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit oder unterschreitet die Anzahl der Vorstandsmitglieder die vorgegebene Mindestanzahl (z.B. aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern nach Missbrauch o.ä.) können sie das Amt ausüben bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind und haben damit die Ver-

⁸⁹ Vgl. Zhang (2008), S. 12

⁹⁰ Vgl. Zhang (2008), S. 12

pflichtung in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und der Satzung bis zur Ablösung ihre Aufgaben zu erfüllen.⁹¹

§ 47 cGesG beschreibt die Amtsbefugnisse des Vorstandes. Dazu gehören beispielweise Aufgaben wie die Vorbereitung des Jahresabschlusses und der Jahresabrechnung, die Aufbereitung von Entscheidungsvorlagen bezüglich Gewinnausschüttung und Verlustausgleich sowie Entscheidungen bezüglich der internen Unternehmensstruktur und Ernennung oder Entlassung und Vergütung der Manager und des CFO etc.

§ 111 cGesG sieht vor, dass der Vorstand mindestens zweimal jährlich zusammentreten muss. Außerdem gibt es zwischen dem Vorstand und der Hauptversammlung noch eine besondere Beziehung. Der Besitz der Gesellschaft liegt in den Händen der Aktionäre (Hauptversammlung), dennoch werden durch den Vorstand zahlreiche Entscheidungen getroffen (Trennung von Besitz und Unternehmensführung). Deshalb müssen die Beschlüsse hinsichtlich der durch den Vorstand genehmigten Maßnahmen mit den Aktionären im Rahmen der Hauptversammlung abgestimmt werden. Sollte ein Konflikt dadurch entstehen, sind die Resolutionen der Hauptversammlung überlegen, die Hauptversammlung hat die Möglichkeit Beschlüsse des Vorstands zu negieren, sie kann sogar eine Reorganisation oder Auflösung des Vorstand veranlassen.⁹²

4.1.2. Chinesischer Corporate Governance-Kodex

Wahl und Bestellung von Vorstandsmitgliedern

Das Verfahren zur Wahl der Vorstandsmitglieder muss bei börsenzugelassenen Gesellschaften in der Satzung festgehalten und normiert sowie transparent sein. Dies soll eine öffentliche, unparteiische, gerechte und unabhängige Wahl sicherstellen. Vor Einberufung der Hauptversammlung müssen den Aktionären ausreichend detaillierte Materialien über die Vorstandskandidaten vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass diese mit den Kandidaten vertraut sind. Zudem müssen die Vorstandskandidaten vor Einberufung

⁹¹ Vgl. § 46 cGesG

⁹² Vgl. Zhang (2008), S. 12

der Hauptversammlung eine schriftliche Zusage abgeben, die beinhaltet, dass sie mit der Nominierung einverstanden sind und dass die offengelegten Materialien wahr und vollständig sind. Außerdem müssen sie versprechen, dass sie nach der Wahl ihre Pflichten als Vorstandsmitglied gewissenhaft erfüllen werden.⁹³

Im Wahlverfahren für die Vorstandsmitglieder muss sichergestellt werden, dass die Meinungen kleiner und mittelgroßer Aktionäre entsprechend vertreten sind. Daher muss sich die Hauptversammlung bemühen eine kumulative Stimmabgabe durchzuführen. Jeder Aktionär hat je Anteil eine Stimme, diese kann er entweder auf mehrere Vorstandsmitglieder verteilen oder auf einen kumulieren, was insbesondere für Kleinaktionäre relevant ist, um Entscheidungen beeinflussen zu können. Bei börsenzugelassenen Gesellschaften, in denen der beherrschende Aktionär einen Anteil von mehr als 30 % hält, muss die kumulative Stimmabgabe angewendet werden. Wird die kumulative Stimmabgabe verwendet, müssen in der Satzung detaillierte Ausführungsregeln für dieses System festgelegt werden. Zwischen der börsenzugelassenen Gesellschaft und dem Vorstandsmitglied ist ein Bestellungsvertrag abzuschließen, in dem Inhalte wie Rechte und Pflichten von Gesellschaft und Vorstandsmitglied, der Bestellungszeitraum, die Haftung bei Verstößen gegen Gesetze, Rechtsnormen oder Satzung und die Kompensation bei begründeter vorzeitiger Kündigung geregelt sind.⁹⁴

Pflichten der Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder müssen ihre Pflichten mit dem Ziel des größten Nutzens für Gesellschaft und Gesamtheit der Aktionäre, gemäß Treu und Glauben und nach Kräften erfüllen. Die Pflichten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus § 123 GesG in Verbindung mit §§ 59 bis 63 cGesG, ergänzt und erläutert wird dies durch Satzungsanleitungen. Vorstandsmitglieder müssen sicherstellen, dass ihnen ausreichend Zeit und Energie zur Erfüllung der Pflichten zur Verfügung steht. Vorstandsmitglieder müssen mit ge-

⁹³ Vgl. § 28 – § 30 CCGK

⁹⁴ Vgl. § 31 und 32 CCGK

wissenschaftlicher Verantwortung an den Sitzungen teilnehmen und zu den Tagesordnungspunkten eine klare Meinung vertreten. Sollte ein Vorstandsmitglied nicht persönlich an der Sitzung teilnehmen können, ist es möglich, schriftlich ein anderes Vorstandsmitglied zu beauftragen, gemäß dem Willen stellvertretend abzustimmen, dabei übernimmt der Auftraggeber unabhängig die rechtliche Haftung. Vorstandsmitglieder müssen sich bei ihrem Handeln an die Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und Satzung halten und streng die öffentlich abgegebenen Versprechen befolgen. Zudem haben Vorstandsmitglieder die Pflicht aktiv an Schulungen teilzunehmen, um sicherzustellen, dass sie Rechte und Pflichten sowie Haftung eines Vorstandsmitglieds kennen, mit einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen vertraut sind und das Wissen besitzen, das als Vorstandsmitglied notwendig ist.⁹⁵

Sollten Vorstandsbeschlüsse gegen Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen oder der Satzung verstoßen und die Gesellschaft aufgrund dessen einen Schaden erleiden, haften die Vorstandsmitglieder auf Schadenersatz, die am Beschluss beteiligt waren. Ausgenommen davon sind Vorstandsmitglieder, die beweisen können, dass sie bei der Abstimmung eine abweichende Meinung geltend gemacht haben und dies im Sitzungsprotokoll festgehalten ist. Mit Zustimmung der Hauptversammlung können börsenzugelassene Gesellschaften Haftpflichtversicherungen für Vorstandsmitglieder erwerben, hiervon ausgenommen ist die Haftung aufgrund von Verstoß gegen Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen oder Satzung.⁹⁶

Zusammensetzung und Amtspflichten

Die Zusammensetzung des Vorstands und die Zahl der Mitglieder muss gemäß den Vorgaben in einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen entschieden werden, um sicherzustellen, dass erfolgreiche Diskussionen geführt und strategische Entscheidungen schnell und sorgfältig getroffen werden. Im Vorstand muss eine angemessene Struktur

⁹⁵ Vgl. § 33 - § 37 CCGK

⁹⁶ Vgl. § 38 und § 39 CCGK

vorhanden sein, sodass die Mitglieder das notwendige Wissen, die technischen Fähigkeiten und Qualitäten zur Ausfüllung dieses Amtes haben.⁹⁷

Der Vorstand ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich. Die Corporate Governance-Struktur in börsenzugelassenen Gesellschaften muss so aufgesetzt sein, dass der Vorstand seine Kompetenzen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und Satzung ausüben kann. Der Vorstand muss die in Gesetzen, Rechtsnormen und Satzung festgehaltenen Pflichten gewissenhaft erfüllen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und Satzung befolgt, zudem muss er alle Aktionäre gleichberechtigt behandeln und den Interessen anderer Stakeholder Aufmerksamkeit schenken.⁹⁸

Geschäftsordnung des Vorstands

In der Gesellschaftssatzung muss die Geschäftsordnung des Vorstands normiert werden, um zu gewährleisten, dass der Vorstand effizient funktioniert und strategische Entscheidungen in der richtigen Art und Weise trifft. Es sind regelmäßig ordentliche Sitzungen und je nach Erfordernis außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen müssen rechtzeitig einberufen werden und zuvor bestimmte Agendapunkte beinhalten.⁹⁹

Die Vorstandssitzungen müssen genau nach dem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Es müssen alle Vorstandsmitglieder innerhalb der festgelegten Fristen informiert und ihnen muss ausreichend Material zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Hintergrundmaterialien zum Diskussionsgegenstand sowie Informationen und Zahlen, die helfen die allgemeine Geschäftsentwicklung zu verstehen. Wenn mindestens zwei unabhängige Vorstandsmitglieder der Meinung sind, dass die zur Verfügung gestellten Materialien nicht vollständig oder die Ausführungen nicht klar sind, können sie dem Vorstand schriftlich vorschlagen die Sitzung oder die Diskussion zu dieser Angelegenheit zu verschieben, dieser Vorschlag muss vom Vorstand angenommen werden.

⁹⁷ Vgl. § 40 und § 41 CCGK

⁹⁸ Vgl. § 42 und 43 CCGK

⁹⁹ Vgl. § 44 und § 45 CCGK

Das Protokoll der Vorstandssitzung muss vollständig und korrekt sein. Die gewissenhafte Ordnung und Organisation der Protokollierung der diskutierten Punkte ist vom Vorstandssekretär vorzunehmen. Das Protokoll ist danach von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern, den Vorstandssekretären und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist als wichtiges Dokument der Gesellschaft ordnungsgemäß aufzubewahren, da es später als wesentliche Grundlage für die Klärung der Haftung von Vorstandsmitgliedern dienen kann.¹⁰⁰

Der Vorstand kann den Vorstandsvorsitzenden ermächtigen in der Zeit zwischen den Sitzungen einen Teil der Kompetenzen des Vorstandes auszuüben. Dazu müssen die Prinzipien für die Ermächtigung sowie der Inhalt in der Gesellschaftssatzung festgehalten werden und der Inhalt der Ermächtigung muss klar bestimmt und konkret sein. Über Angelegenheiten, die erhebliche Interessen der Gesellschaft betreffen, muss der Vorstand kollektiv entscheiden.¹⁰¹

System unabhängiger Vorstandsmitglieder

Gemäß den Bestimmungen müssen börsenzugelassene Gesellschaften ein System unabhängiger Vorstandsmitglieder etablieren. Diese müssen von der Gesellschaft, die sie angestellt hat und von wichtigen Aktionären unabhängig sein. Ein unabhängiges Vorstandsmitglied darf in der Gesellschaft kein anderes Amt einnehmen als das des unabhängigen Vorstandsmitgliedes. Unabhängige Vorstandsmitglieder tragen Pflichten aus Treu und Glauben sowie Due Diligence Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären. Sie müssen gemäß der Regelungen in Gesetzen, Rechtsnormen und Satzung gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen, die Gesamtinteressen der Gesellschaft schützen, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass die Rechtsinteressen von kleinen und mittlern Aktionären nicht beeinträchtigt werden. Die unabhängigen Vorstandsmitglieder müssen ihre Pflichten und Aufgaben unabhängig erfüllen, sie dürfen dabei nicht

¹⁰⁰ Vgl. § 46 und § 47 CCGK

¹⁰¹ Vgl. § 48 CCGK

von wichtigen Aktionären, in der Praxis beherrschenden Personen oder anderen Einheiten/Personen, die mit der Gesellschaft in einer Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, beeinflusst werden. Bei den Voraussetzungen für die Bestellung, dem Verfahren zur Wahl und Wechsel und den Amtspflichten muss den einschlägigen Regelungen entsprochen werden.¹⁰²

Fachausschüsse des Vorstands

Mit einem Beschluss der Hauptversammlung kann der Vorstand börsenzugelassener Gesellschaften Fachausschüsse für Strategie, Rechnungsprüfung, Normierung sowie Gehälter und Prüfungen einrichten. Diese Fachausschüsse sind vollständig aus Vorstandsmitgliedern zusammengesetzt. Dabei müssen unabhängige Vorstandsmitglieder in den Ausschüssen für Rechnungsprüfung, Normierung und für Gehälter und Prüfungen die Mehrheit stellen und als Einberufende fungieren; im Ausschuss für Rechnungsprüfung muss mindestens ein unabhängiges Vorstandsmitglied Experte für Buchhaltung sein.¹⁰³

Wesentliche Pflichten des Ausschuss für Strategie sind die langfristige Entwicklungsstrategie und die Prüfung strategischer Entscheidungen über erhebliche Investitionen und die Vorbereitung von Vorschlägen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Rechnungsprüfung umfasst folgende Pflichten: Vorschläge zur Auswahl oder zum Wechsel von externen Rechnungsprüfungsinstituten, Kontrolle und Durchführung des internen Rechnungsprüfungssystems, Verantwortung für die Kommunikation zwischen interner und externer Rechnungsprüfung, Kontrolle der Finanzdaten und deren Offenlegung sowie die Überprüfung des internen Kontrollsystems.¹⁰⁴

Zu den Pflichten des Ausschuss für Normierung gehört die Prüfung der Standards und des Verfahrens zur Wahl von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführungspersonal sowie das Unterbreiten von Vorschlägen, die Suche nach geeigneten Personen für die Wahl zum Vorstandsmitglieder oder als Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Prü-

¹⁰² Vgl. § 49 - § 51 CCGK

¹⁰³ Vgl. § 52 CCGK

¹⁰⁴ Vgl. § 53 und 54 CCGK

fung der Vorstandskandidaten und der gewählten Personen für die Geschäftsführung und das Unterbreiten von Vorschlägen. Die Mitglieder des Ausschuss für Gehälter und Prüfungen sind verantwortlich für die Prüfung der Standards für Prüfungen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Geschäftsführung, die Durchführung von Prüfungen und das Unterbreiten von Vorschlägen, die Untersuchung und Kontrolle der Richtlinien und Pläne für Gehälter von Vorstandsmitgliedern und hochrangigen Managern.¹⁰⁵

Intermediärinstitute können von allen Fachausschüssen angestellt werden zur Besorgung von Fachgutachten, die dabei entstehenden Kosten werden von der Gesellschaft getragen. Jeder Fachausschuss trägt Verantwortung gegenüber dem Vorstand, die entstandenen Vorschläge müssen dem Vorstand zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden.¹⁰⁶

4.2. Österreich

4.2.1. Gesetzliche Regelungen

Der Vorstand spielt als Organ der Aktiengesellschaft eine wichtige Rolle im Corporate Governance-System. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen von Aktionären und Arbeitnehmern sowie des öffentlichen Interesses. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, es kann ein Vorstandsvorsitzender ernannt werden.¹⁰⁷

§ 75 (1) öAktG bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder auf maximal fünf Jahre vom Aufsichtsrat bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig. Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nicht zum Vorstandsmitglied bestellt werden. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder Vorstandsvorsitzenden kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden

¹⁰⁵ Vgl. § 55 und 56 CCGK

¹⁰⁶ Vgl. § 57 und 58 CCGK

¹⁰⁷ Vgl. § 70 (1) und (2) öAktG

(grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug).¹⁰⁸

Für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied kann eine Beteiligung am Gewinn gewährt werden, die aus einem Anteil am Jahresüberschuss besteht.¹⁰⁹ Für Vorstandsmitglieder gilt ein Wettbewerbsverbot, sie dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates kein Unternehmen betreiben oder Aufsichtsratsmandate in Unternehmen annehmen, die nicht konzernmäßig verbunden sind oder an denen die Gesellschaft unternehmerisch beteiligt ist. Zudem dürfen sie sich nicht an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen. Wird gegen dieses Verbot verstoßen, kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern. Die Ansprüche verjähren in drei Monaten ab Kenntniserlangung, ohne Rücksicht auf Kenntnis in fünf Jahren seit Entstehung.¹¹⁰

Der Vorstand ist verantwortlich für die Berichterstattung, mindestens einmal jährlich ist über grundlegende Fragen sowie die zukünftige Entwicklung anhand einer Vorschaurechnung zu berichten (Jahresbericht). Zusätzlich muss der Vorstand mindestens vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und die Lage im Vergleich zur Vorschaurechnung informieren (Quartalsbericht). Sonderberichte sind zu erstellen aus wichtigem Anlass bzw. wenn Umstände eintreten, die für Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sind.¹¹¹

Die Mitglieder des Vorstands müssen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anwenden. Im Hinblick auf vertrauliche Angaben ist Stillschweigen zu bewahren. Bei Verletzung der Pflichten sind die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zur Leistung von Schadenersatz als Gesamtschuldner verpflichtet. Es ist möglich, sich durch Gegenbeweis, dass sie ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt haben, von der Schadenersatzpflicht befreien.¹¹²

¹⁰⁸ Vgl. § 75 (2) und (4) öAktG

¹⁰⁹ § 77 öAktG

¹¹⁰ Vgl. § 79 (1) – (3) öAktG

¹¹¹ Vgl. § 81 (1) öAktG

¹¹² Vgl. § 84 (1) und (2) öAktG

4.2.2. Österreichischer Corporate Governance-Kodex

Es ist die Pflicht des Vorstands die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten, wie es das Unternehmenswohl unter Berücksichtigung der Interessen von Aktionären und Arbeitnehmern sowie das öffentliche Interesse erfordert. Grundlegende Entscheidungen werden vom Gesamtvorstand getroffen. Zu diesen Entscheidungen zählen die Konkretisierung der Unternehmensziele und die Festlegung der Unternehmensstrategie. Bei wesentlichen Entscheidungen hat der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsrat zu informieren. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung seiner Beschlüsse. Zudem muss er geeignete Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen dass die für das Unternehmen relevanten Gesetze eingehalten werden.¹¹³

Der Vorstand besteht aus mehreren Personen, von denen einer der Vorsitzende ist. In der Geschäftsordnung ist die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstandes festgehalten. Im Corporate Governance-Bericht sind folgende Informationen zu veröffentlichen: Name, Geburtsdatum, Datum der Erstbestellung und Ende der aktuellen Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder sowie die Kompetenzverteilung innerhalb des Vorstands. Zudem sind Aufsichtsratsmandate oder ähnliche Funktionen in in- oder ausländischen Gesellschaften – außer diese sind in den Konzernabschluss einbezogen – von Vorstandsmitgliedern im Bericht anzuführen.¹¹⁴

Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des Unternehmens für die Stakeholder wesentlich beeinflussen, sind vom Vorstand umfassend wahrzunehmen. Dabei kann Unterstützung durch die entsprechenden Abteilungen geleistet werden. Abhängig von der Unternehmensgröße kann die interne Revision an eine geeignete Institution ausgelagert oder intern als Stabstelle eingerichtet werden. Einmal jährlich ist dem Prüfungsausschuss über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse zu berichten. Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über die Vorkehrungen zur

¹¹³ Vgl. L-13 - 15 ÖCGK

¹¹⁴ Vgl. C-16 ÖCGK

Bekämpfung von Korruption.¹¹⁵

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

Personen in Führungspositionen oder mit Ihnen in enger Beziehung stehende Personen müssen der Finanzmarktaufsicht alle getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit zum Handel auf geregelten Märkten zugelassenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren oder sich darauf beziehenden Derivaten oder mit ihm verbunden Unternehmen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Abschlusstag melden und sind zu veröffentlichen. Überschreiten die Geschäfte die Gesamt-Abschlusssumme von EUR 5.000,- pro Jahr nicht, müssen sie weder gemeldet noch veröffentlicht werden. Zur Ermittlung der Gesamt-Abschlusssumme sind die Geschäfte der Person in Führungsposition sowie aller Personen in enger Beziehung zu ihr zusammenzurechnen. Die Veröffentlichung kann auch durch die Finanzmarktaufsicht vorgenommen werden.¹¹⁶

Zur Verhinderung von Insider-Geschäften müssen interne Regeln für die Informationsweitergabe festgelegt werden, die Einhaltung ist zu kontrollieren und ein Verzeichnis der Personen zu führen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages oder anderweitig tätig sind und regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insider-Informationen haben (Insider-Verzeichnis). Die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht sind anzuwenden. Der Vorstand hat Vorkehrungen zu treffen, damit die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung im gesamten Unternehmen eingehalten werden.¹¹⁷

Der Vorstand hat seine Beschlussfassungen frei von Eigeninteressen und Interessen bestimmter Aktionäre, sachkundig und unter Beachtung der relevanten Rechtsvorschriften zu treffen. Mögliche wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und deren Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenskonflikte müssen gegenüber dem Aufsichtsrat offengelegt werden. Zudem müssen die anderen Vorstands-

¹¹⁵ Vgl. C-17 – 18a ÖCGK

¹¹⁶ Vgl. L-19 ÖCGK

¹¹⁷ Vgl. C-20 und L-21 ÖCGK

mitglieder umgehend informiert werden.¹¹⁸

Werden Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen getätigt, müssen diese den branchenüblichen Standards entsprechen. Solche Geschäfte und deren Konditionen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Aufsichtsrat, ausgenommen davon sind Geschäfte des täglichen Lebens. Ohne Einwilligung des Aufsichtsrats dürfen Vorstandsmitglieder kein Unternehmen betreiben oder Aufsichtsratsmandate annehmen, außer die Unternehmen sind konzernmäßig mit dem Unternehmen verbunden oder die Gesellschaft ist an diesen unternehmerisch beteiligt. Außerdem dürfen Vorstandsmitglieder ohne Genehmigung nicht im gleichen Geschäftszweig auf eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen oder sich als persönlich haftende Gesellschafter an anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaften beteiligen.¹¹⁹

Insgesamt dürfen Vorstandsmitglieder nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften innehaben. Als konzernexterne Aktiengesellschaften gelten nicht Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden oder an denen eine unternehmerische Beteiligung besteht. Auch die Aufnahme von Nebentätigkeiten von leitenden Angestellten, insbesondere die Übernahme von Organfunktionen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, außer die Unternehmen sind mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden oder es besteht eine unternehmerische Beteiligung. Das gesetzlich geltende Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte wird davon nicht beeinflusst. Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats dafür Sorge zu tragen, dass die Vergütung des Vorstands (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen und Nebenleistungen jeder Art) in angemessenem Verhältnis zu Aufgaben und Leistungen stehen und zur Unternehmenslage, zudem sollen langfristige Verhaltensanreize gesetzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ruhegehäl-

¹¹⁸ Vgl. L-22 und -23 ÖCGK

¹¹⁹ Vgl. L-24 und -25 ÖCGK

ter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen ähnlicher Art.¹²⁰

Vergütung des Vorstands

Beim Abschluss von Vorstandsverträgen sind zusätzlich einige Grundsätze zu beachten: Die Vergütung umfasst fixe und variable Bestandteile. Die variablen Anteile basieren auf nachhaltigen, langfristigen und mehrjährigen Leistungskriterien, sie inkludieren nicht-finanzielle Kriterien und sollen nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Messbare Kriterien und betragliche oder als Prozentsätze bestimmte Höchstgrenzen sind im Vorhinein zu definieren. Es soll möglich sein, dass variable Anteile zurückgefordert werden, wenn festgestellt wird, dass diese aufgrund von offenkundig falschen Daten ausbezahlt wurden. Zudem ist bei Vorstandsverträgen darauf zu achten, dass Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit ohne wichtigen Grund zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit abgegolten wird. Bei vorzeitiger Beendigung aus zu vertretendem wichtigen Grund wird keine Abfindung bezahlt. Getroffene Vereinbarungen anlässlich der Beendigung der Vorstandstätigkeit müssen die Umstände des Ausscheidens und die wirtschaftliche Lage berücksichtigen.¹²¹

Wenn für Vorstandsmitglieder ein Stock Option Programm oder ein Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien vorgesehen wird, ist dieses an vorher festgelegte, messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien anzuknüpfen. Eine spätere Änderung dieser Kriterien ist ausgeschlossen. Während der Dauer, längstens bis zur Beendigung der Vorstandstätigkeit muss ein angemessener Eigenanteil an Aktien gehalten werden. Bei Stock Option Programmen ist eine Mindesthaltefrist von drei Jahren vorzusehen. Bei Aktienübertragungsprogrammen ist eine Warte- und/oder Behaltefrist von insgesamt mindestens drei Jahren vorzusehen. Über derartige Programme für Vorstandsmitglieder und etwaige Änderungen muss die Hauptversammlung entscheiden. Die genannten Re-

¹²⁰ Vgl. C-26 und L-26a ÖCGK

¹²¹ Vgl. C-27 ÖCGK

geln sind auch bei der Einführung neuer Vergütungssysteme für leitende Angestellte anzuwenden.¹²²

Zu den gewährten Optionen sind Anzahl und Aufteilung sowie Ausübungspreis und Schätzwert zum Gewährungs- und Ausübungszeitpunkt im Geschäftsbericht anzugeben. Die Gesamtbezüge des Vorstands je Geschäftsjahr sind ebenfalls im Anhang zum Geschäftsbericht öffentlich zu machen. Die Gesamtbezüge der einzelnen Mitglieder im Vorstand und die Grundsätze der Vergütungspolitik sind im Corporate Governance-Bericht zu veröffentlichen. Darüber hinaus soll der Corporate Governance-Bericht folgende Informationen beinhalten:

- Grundsätze, die für die variable Vergütung des Vorstands verwendet werden; insbesondere an welche Leistungskriterien angeknüpft wird, zudem Methoden, die verwendet werden um die Erfüllung festzustellen; die Höchstgrenzen für die variable Vergütung, vorgesehene Eigenanteile und Fristen ebenso wie wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr;
- Verhältnis fixe vs. variable Bestandteile der Vorstandsgesamtbezüge;
- Grundsätze für die gewährte Altersversorgung bzw. Voraussetzungen;
- Richtlinien für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands bei Beendigung der Tätigkeit;
- Details zu einer allfälligen D&O-Versicherung, falls die Gesellschaft die Kosten trägt.

Die im Geschäftsjahr gewährten fixen und variablen Vergütungen werden je Vorstandsmitglied einzeln im Corporate Governance-Bericht aufgeführt. Auch wenn die Vergütungen über eine Managementgesellschaft geleistet werden, ist dies auszuweisen.¹²³

¹²² Vgl. C-28 und R-28a ÖCGK

¹²³ Vgl. L-29, C-30 und -31 ÖCGK

4.3. Zusammenfassender Vergleich

In Bezug auf den Vorstand gibt es in den gesetzlichen Regelungen zwischen dem Gesellschaftsrecht in China und dem in Österreich sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede.

Zu den Gemeinsamkeiten zählen:

- Der Vorstand spielt in beiden Ländern eine wichtige Rolle und ist wichtiger Bestandteil des Corporate Governance-System. Zudem ist der Vorstand verantwortlich für die Berichterstattung.

Zu den wesentlichen Unterschieden zählen:

- Der Fokus in den Regelungen für den Vorstand liegt in Österreich und China auf unterschiedlichen Themen, in Österreich betreffen die Vorgaben vor allem Interessenkonflikte und Eigengeschäfte und Vergütung während in China vor allem Wahl und Bestellung, Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands, System unabhängiger Vorstandsmitglieder und Fachausschüsse betrachtet werden.
- Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist unterschiedlich – in China umfasst der Vorstand fünf bis neunzehn Personen, in Österreich besteht er aus einer oder mehreren Personen.
- In China kann für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung anstelle des Vorstands auch ein Geschäftsführer bestellt werden. In Österreich gibt es hier keinen Vorstand.
- Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird in China das kumulative Wahlsystem eingesetzt, während dies in Österreich nicht angewendet wird.
- In China muss ein System unabhängiger Vorstandsmitglieder etabliert werden, in Österreich gibt es dahingehend keine Bestimmungen.
- In China muss der Vorstand regelmäßig ordentliche Sitzungen und je nach Notwendigkeit außerordentliche Sitzungen abhalten; in Österreich gibt es dahingehend keine bestimmten Regeln. Auf Vorschlag von mindestens zwei unabhängi-

gen Vorstandsmitgliedern kann die Sitzung verschoben werden, wenn die Materialien nicht vollständig oder nicht klar sind.

- In Österreich gilt das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder, in China gibt es dies nicht.
- In China können mit Beschluss der Hauptversammlung Fachausschüsse für unterschiedliche Themen (Strategie, Rechnungsprüfung, Normierung sowie Gehälter und Prüfungen) bestehend aus Vorstandsmitgliedern eingesetzt werden, in Österreich gibt es Fachausschüsse nur im Aufsichtsrat.
- In Österreich gibt es detaillierte Regeln in Hinblick auf Interessenkonflikte und Eigengeschäfte des Vorstands, während es in China keine genaueren Vorgaben gibt.
- Zudem gibt es in Österreich explizite Regeln für die Bestimmung der Vorstandsvergütung, in China liegt dies im Ermessen des Unternehmens.
- Die Amtszeit des Vorstands beträgt in China drei Jahre, in Österreich fünf Jahre.
- Nach Ablauf der Amtszeit kann der Vorstand in China wiedergewählt werden, in Österreich benötigt man dazu die Zustimmung des Aufsichtsrats.
- In China muss der Vorstand mindestens zweimal jährlich zu einem Treffen zusammenkommen.
- In Österreich ist der Vorstand verpflichtet Quartalsberichte zu erstellen.

5. Aufsichtsrat

5.1. China

5.1.1. Gesetzliche Regelungen

Das Aufsichtsrat-System der Aktiengesellschaften folgt im Grunde dem kontinentalen Zivilrechts-System, damit ist der Aufsichtsrat zweifellos eines der wichtigsten Organe hinsichtlich der Überwachung und Kontrolle im Unternehmen. Die Kapitalgesellschaft ist nicht umfassend geschützt gegenüber den internen und externen Einflussnehmern/Stakeholdern, deswegen werden die unabhängigen Vorstandsmitglieder ins Spiel gebracht. Es ist wichtig das Organ Aufsichtsrat um ein gutes internes Überwachungssystem zu ergänzen, dies ist entscheidend für ein funktionierendes Corporate Governance-System. In unterschiedlichen Arten und Größen von Unternehmen variiert die Ausgestaltung und Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder.¹²⁴

In China wird der Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung sowie die Mitarbeitervertreter gewählt nach demokratischen Prinzipien. Aufgrund des großen Streubesitzes bei den Aktionären und unterschiedlich gutem Know-how und Fähigkeiten sind spezialisierte Aufsichtsbehörden notwendig, ebenso wie deren Wahl durch die Hauptversammlung, um Schäden an der Gesellschaft bzw. der Aktionäre und Missbrauch durch Führungskräfte zu verhindern.¹²⁵

Gemäß den Bestimmungen des § 52 cGesG soll der Aufsichtsrat aus Vertretern der Aktionäre und einem angemessenen Anteil an Vertretern der Arbeitnehmer bestehen, die Vertreter der Arbeitnehmer dürfen nicht weniger als ein Drittel ausmachen.¹²⁶ Das chinesische Gesellschaftsrecht orientiert sich an den Befugnissen des Aufsichtsrats und konzentriert sich auf die Erweiterung der Aufsichtsratsbefugnisse.¹²⁷ Dazu zählen erstens das Recht in der Hauptversammlungssitzung den Vorschlag zur Abberufung des

¹²⁴ Vgl. Wu (2008), S. 137

¹²⁵ Vgl. Wu (2008), S. 138

¹²⁶ Vgl. § 52 cGesG

¹²⁷ Vgl. § 54 cGesG und § 119 cGesG

Vorstands zu unterbreiten, zweitens das Recht zur Einberufung der Hauptversammlung, wenn dies nicht durch den Vorstand vorgenommen wurde, zudem hat er das Recht den Vorsitz zu führen bei außerordentlichen Hauptversammlungssitzungen und er hat das Recht Beschlussvorschläge in der Hauptversammlung zu unterbreiten.¹²⁸

Gemäß § 148 cGesG, § 150 cGesG und § 152 cGesG sind alle Aktiengesellschaften verpflichtet Gesetze, Verwaltungsvorschriften und die Satzung einzuhalten, zudem sind die beteiligten Personen (wie beispielsweise Führungskräfte, Aufsichtsrat etc.) gegenüber dem Unternehmen verpflichtet gewisse Treue- und Sorgfaltspflichten zu verfolgen.¹²⁹ § 54 cGesG (1) sieht vor, dass der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft jederzeit nach Ankündigung das Recht hat, die Finanzlage des Unternehmens zu prüfen.¹³⁰

Auch das Thema Interessenskonflikte im Aufsichtsrat wird recht umfassend behandelt, es gibt drei Arten von Interessenskonflikten: Ausnutzen von Insider-Informationen, Ausnutzen von Informationsasymmetrien und missbräuchliche Verwendung von Unternehmensvermögen. Zum Schutz der Stakeholder gibt es daher Regelungen im Gesellschafts- und Börsegesetz. §§ 59-61 cGesG enthält die Regelungen zur Treuepflicht für Führungskräfte. § 110 cGesG gibt vor, dass jeder Aktionär jederzeit Informationen über die aktuelle Unternehmenslage erhalten kann. In §§ 58-66 cCSRCL ist die laufende Publizierung von Informationen festgelegt. Für Transaktionen im Rahmen der verbundenen Handels gibt es weitergehende Vorschriften. Es müssen im jährlichen Abschlussbericht und im Zwischenbericht Informationen über derartige Geschäfte veröffentlicht werden.¹³¹

5.1.2. Chinesischer Corporate Governance-Kodex

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft haftet gegenüber der Gesamtheit der Aktionäre. Er hat die Aufgabe die Finanzen der Gesellschaft zu überwachen und für die Gesetz- und Vor-

¹²⁸ Vgl. Wu (2008), S.138

¹²⁹ Vgl. § 148 cGesG, § 150 cGesG und § 152 cGesG

¹³⁰ Vgl. § 54 cGesG

¹³¹ Vgl. Wang (2001), S. 101

schriftsmäßigkeit der Erfüllung der Amtspflichten durch Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und andere hochrangige Manager zu sorgen, um die Rechtsinteressen der Gesellschaft und der Aktionäre zu schützen.¹³²

Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, Kenntnis über die Betriebsverhältnisse zu erlangen, in diesem Zusammenhang unterliegen sie auch der Geheimhaltungspflicht. Zudem hat der Aufsichtsrat das Recht, unabhängige Parteien zur Besorgung von Fachgutachten anzustellen. Das Recht zur Kenntniserlangung muss durch geeignete Maßnahmen durch die Gesellschaft unterstützt werden, die Aufsichtsratsmitglieder müssen die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Amtspflichten notwendige Hilfe bekommen, keine Person darf hier eingreifen oder behindern. Kosten, die zur Erfüllung der Amtspflichten notwendig und angemessen sind, müssen von der Gesellschaft getragen werden.¹³³

Das Protokoll der Untersuchung und die Ergebnisse der Prüfung von Finanzen bzw. speziellen Angelegenheiten sind eine wichtige Grundlage für die Leistungsbewertung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen Managern. Sollte der Aufsichtsrat dabei Handlungen entdecken, die gegen Gesetze, Rechtsnormen oder die Satzung verstoßen, kann er Vorstand und Hauptversammlung informieren bzw. dies direkt dem Wertpapieraufsichtsorgan und anderen Abteilungen melden.¹³⁴

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen entsprechende Expertise und Arbeitserfahrung im juristischen und finanziellen Bereich mitbringen. Durch die Auswahl der Mitglieder bzw. die Struktur des Aufsichtsrates soll sichergestellt werden, dass der Aufsichtsrat unabhängig und effizient die Überwachung und Kontrolle der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und anderer Manager sowie der Finanzen durchführen kann.¹³⁵

In der Satzung der börsenzugelassenen Gesellschaft wird eine normierte Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt. Die Sitzungen des Aufsichtsrates müssen nach die-

¹³² Vgl. § 59 CCGK

¹³³ Vgl. § 60 und 61 CCGK

¹³⁴ Vgl. § 62 und 63 CCGK

¹³⁵ Vgl. § 64 CCGK

sem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Es werden in regelmäßigen Abständen ordentliche Aufsichtsratssitzungen einberufen, zudem können je nach Notwendigkeit auch außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Kann eine Sitzung aus irgendeinem Grund nicht termingerecht einberufen werden, ist dies inklusive Bekanntgabe des Grundes publik zu machen.¹³⁶

Bei den Aufsichtsratssitzungen kann die Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder anderen Managern sowie internen oder externen Rechnungsprüfungsmitarbeitern verlangt werden, damit sie Fragen von Interesse für den Aufsichtsrat beantworten. Die Aufsichtsratssitzungen werden protokolliert, danach wird das Protokoll von den bei der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern und dem Protokollführer unterschrieben. Aufsichtsratsmitglieder können verlangen, dass im Protokoll ihre Äußerungen auf der Sitzung erläutert werden. Das Protokoll wird als wichtiges Dokument der Gesellschaft zweckmäßig aufbewahrt.¹³⁷

5.2. Österreich

5.2.1. Gesetzliche Regelungen

In Österreich ist der Aufsichtsrat eines der wichtigsten Organe in der Aktiengesellschaft. § 87 (1) öAktG sieht vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, in der Satzung kann eine größere Zahl festgelegt werden, maximal jedoch 20 Personen. Folgende Personen können nicht Mitglied des Aufsichtsrats werden: wer bereits in acht Kapitalgesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist oder wer in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft war, es sei denn seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 v.H. der Stimmrechte halten.¹³⁸

¹³⁶ Vgl. § 65 und 66 CCGK

¹³⁷ Vgl. § 67 und 68 CCGK

¹³⁸ Vgl. § 86 (1) und (4) öAktG

Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen sein. Zudem dürfen sie nicht als Angestellte der Gesellschaft die Geschäfte führen.¹³⁹

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, diese sind im Firmenbuch einzutragen. Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu verfassen, das unterzeichnet werden muss. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, zum Zweck die Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen.¹⁴⁰

An Aufsichtsratssitzungen bzw. Ausschusssitzungen dürfen nur Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören. Es können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung zugezogen werden. Bei Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Prüfung desselbigen beschäftigen, ist der Abschlussprüfer hinzuzuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und der Vorstand können vom Aufsichtsratsvorsitzenden eine Einberufung des Aufsichtsrates verlangen, die Sitzung muss binnen zwei Wochen stattfinden. Zudem muss der Aufsichtsrat viermal im Geschäftsjahr (vierteljährlich) eine Sitzung abhalten.¹⁴¹

Der Vorstand hat die Aufgabe die Leitung der Gesellschaft zu überwachen. In seiner Tätigkeit kann er jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Er ist zur Prüfung der Bücher und Schriften sowie der Vermögensgegenstände berechtigt. Zudem kann er eine Hauptversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Der Aufsichtsrat ist nicht zur Geschäftsführung berechtigt, einige im Gesetz aufgelistete Geschäfte benötigen jedoch seine Zustimmung. Auch die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.¹⁴²

¹³⁹ Vgl. § 90 (1) öAktG

¹⁴⁰ Vgl. § 92 (1) – (4) öAktG

¹⁴¹ Vgl. §§ 93 (1) und 94 (1) – (3) öAktG

¹⁴² Vgl. §§ 95 (1) – (5) und 75 (1) öAktG

Der Aufsichtsrat muss die Unterlagen, die gemäß § 222 Abs. 1 UGB erstellt wurden und den Vorschlag für die Gewinnverwendung prüfen, wenn diese vom Vorstand vorgelegt werden und Bericht an die Hauptversammlung erstatten. In diesem Bericht hat er mitzuteilen, in welcher Art und welchem Umfang die Prüfung erfolgt ist, welche Stelle geprüft hat und ob diese Prüfungen zu wesentlichen Beanstandungen geführt haben. Dies gilt auch für die Vorlage und Prüfung von Konzernabschluss und –lagebericht.¹⁴³ Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied kann eine mit den Aufgaben und der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Ist die Vergütung in der Satzung geregelt, kann eine Satzungsänderung hinsichtlich der Vergütung von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für Sorgfaltpflicht und Verantwortlichkeit gilt § 84 öAktG sinngemäß.¹⁴⁴

5.2.2. Österreichischer Corporate Governance-Kodex

Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats

Gemäß Regel 32 und 33 ÖCGK ist es Aufgabe des Aufsichtsrats den Vorstand zu überwachen und bei der Leitung des Unternehmens zu unterstützen, insbesondere bei grundlegenden Entscheidungen. Zudem bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder und ist verantwortlich für dessen Abberufung.¹⁴⁵

Der Aufsichtsrat erstellt eine Geschäftsordnung, in der unter anderem auch Informations- und Berichtspflichten des Vorstands festgelegt sind, falls dies nicht bereits in der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt sind. Zudem wird die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse geregelt. Die Details zu Anzahl und Art der Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnisse sind im Corporate Governance-Bericht zu veröffentlichen. Unter Berücksichtigung des Aktiengesetzes ist der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu konkretisieren und passend

¹⁴³ Vgl. § 96 (1) – (3) öAktG

¹⁴⁴ Vgl. §§ 98 (1) und 99 öAktG

¹⁴⁵ Vgl. L-32 und L-33 ÖCGK

zur Unternehmensgröße Betragsgrenzen festzulegen. Dies gilt analog auch für konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.¹⁴⁶

Es gibt eine gesetzliche Regelung gemäß derer der Vorstand einmal vierteljährlich zusammentreffen muss, dies ist jedoch ein Mindestanforderung. Zusätzlich sind, falls erforderlich weitere Sitzungen einzuplanen. Falls notwendig können auch Tagesordnungspunkte im Aufsichtsrat und Ausschüssen ohne Teilnahme von Vorstandsmitgliedern diskutiert werden. Die Anzahl der Aufsichtsratssitzungen ist im Corporate Governance-Bericht publik zu machen. Die Effizienz der Aufsichtsratstätigkeit, insbesondere die Organisation und Arbeitsweise wird jährlich geprüft (Selbstevaluierung). Zudem bereitet der Aufsichtsratsvorsitzende die Aufsichtsratssitzungen vor. Er steht mit dem Vorstandsvorsitzenden in regelmäßigem Kontakt und diskutiert mit ihm Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement.¹⁴⁷

Die Bestellung des Vorstands

Abhängig von der Unternehmensausrichtung und -lage ist ein Anforderungsprofil zu definieren, um auf dessen Grundlage sowie eines definierten Besetzungsverfahrens die Bestellung der Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Dabei ist vom Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass kein Vorstandsmitglied wegen eines Deliktes rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt. Außerdem muss auf die Nachfolgeplanung geachtet werden.¹⁴⁸

Ausschüsse

Abhängig von den Unternehmenseigenschaften und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder kann der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Ziel der Bildung von Ausschüssen ist die Effizienzsteigerung in der Aufsichtsratstätigkeit und die Behandlung komplexer Sachverhalte. Dennoch kann der Aufsichtsrat Angelegenheiten der

¹⁴⁶ Vgl. C-34 und L-35 ÖCGK

¹⁴⁷ Vgl. C-36 und -37 ÖCGK

¹⁴⁸ Vgl. C-38 ÖCGK

Ausschüsse auch im gesamten Aufsichtsrat behandeln. Jeder Ausschussvorsitzende hat über die Tätigkeit regelmäßig an den Aufsichtsrat zu berichten. Zudem soll der Ausschuss zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt sein. Die Kriterien zur Unabhängigkeit gemäß Regel 53 sollen von der Mehrheit erfüllt sein. Die Namen der Ausschussmitglieder und die der -vorsitzenden sind im Corporate Governance-Bericht anzuführen. Zudem ist die Anzahl der Sitzungen publik zu machen und auf die Ausschusstätigkeit einzugehen.¹⁴⁹

Unabhängig von der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist bei börsennotierten Gesellschaften ein Prüfungsausschuss einzurichten. Er ist verantwortlich für folgende Aufgaben: Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, Überwachung der Arbeit des Abschlussprüfers, Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschluss sowie Vorschlag für Gewinnverteilung und Lagebericht. Zudem hat der Prüfungsausschuss die Konzernrechnungslegung zu kontrollieren, den Konzernabschluss zu prüfen und einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu tätigen und dem Aufsichtsrat darüber zu berichten. Des Weiteren muss der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems überwachen. Es muss eine Person Teil des Prüfungsausschuss sein, die über den Anforderungen entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen sowie Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschuss oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter war oder Abschlussprüfer der Gesellschaft oder den Bestätigungsvermerk unterschrieben hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder befangen (beschränkt durch andere Gründe) ist.¹⁵⁰

Der Nominierungsausschuss wird vom Aufsichtsrat eingerichtet. Umfasst der Aufsichtsrat nicht mehr als sechs Mitglieder (einschließlich Arbeitnehmervertreter) kann diese Funktion vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Dieser Ausschuss

¹⁴⁹ Vgl. C-39 ÖCGK

¹⁵⁰ Vgl. L-40 ÖCGK

unterbreitet Vorschläge zur Besetzung frei werdender Vorstandsmandate und beschäftigt sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Vorschläge zur Besetzung frei werdender Aufsichtsratsmandate werden vom Nominierungsausschuss oder dem gesamten Aufsichtsrat unterbreitet. Dabei sind die Grundsätze gemäß Regel 52 zu beachten.¹⁵¹

Der Aufsichtsrat richtet einen Vergütungsausschuss ein, deren Vorsitzender der Aufsichtsratsvorsitzende ist. Zu den Aufgaben des Vergütungsausschuss zählen folgende: Inhalt von Anstellungsverträgen von Vorstandsmitgliedern, Kontrolle der Umsetzung der C-Regeln 27, 27a und 28 und Prüfung der Vergütungspolitik der Vorstandsmitglieder. Mindestens ein Mitglied muss über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich Vergütungspolitik verfügen. Soll ein Berater hinzugezogen werden, ist sicherzustellen, dass dieser nicht zeitgleich den Vorstand in Vergütungsfragen berät. Übersteigt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder sechs nicht (inklusive Arbeitnehmervertreter), kann diese Funktion vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Der Vergütungs- und Normierungsausschuss kann aus den gleichen Personen bestehen. Einmal jährlich informiert der Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung über die Regeln des Vergütungssystems.¹⁵²

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein oder dauerhaft Vertreter von Vorstandsmitgliedern des Unternehmens oder von Tochterunternehmen. Zudem ist es nicht erlaubt, dass sie als Angestellte die Geschäftsführung innehaben. Aufsichtsratsmitglied darf auch nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter einer Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört. Möglich ist dies nur, wenn eine der Gesellschaften konzernmäßig mit der anderen verbunden ist oder unternehmerisch an ihr beteiligt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei den zu treffenden Entscheidungen keine eigenen Interessen oder

¹⁵¹ Vgl. C-41 und C-42 ÖCGK

¹⁵² Vgl. C-43 ÖCGK

Interessen von nahestehenden Personen oder Unternehmen verfolgen, falls diese im Widerspruch zu den Unternehmensinteressen stehen bzw. Geschäftschancen an sich ziehen, die ihnen nicht zustehen. Die für den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen müssen die Hauptversammlung über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen und vergleichbaren Funktionen sowie etwaige Gründe für Befangenheit informieren. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung einhalten.¹⁵³

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in anderen Gesellschaften, die im Wettbewerb stehen, keine Organfunktion wahrnehmen. Liegen Interessenkonflikte vor, ist dies umgehend dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen. Gerät der Aufsichtsratsvorsitzende in Interessenkonflikte, ist dies dem Stellvertreter offen zu legen. Die Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder ist außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit untersagt.¹⁵⁴

Sollen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats Verträge abgeschlossen werden, mit denen sie sich außerhalb ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zu einer Leistung gegen nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedarf dies der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dies trifft auch für Verträge zu mit Unternehmen an denen Aufsichtsratsmitglieder ein wirtschaftliches Interesse haben. Im Corporate Governance-Bericht werden Gegenstand und Entgelt dieser zustimmungspflichtigen Verträge veröffentlicht, eine Zusammenfassung gleichartiger Verträge darf vorgenommen werden.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrates wird von der Hauptversammlung bzw. in der Satzung festgelegt, sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang aber auch der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entsprechen. Die gewährten Vergütungen werden je Aufsichtsratsmitglied einzeln im Corporate Governance-Bericht ausgewiesen. Für

¹⁵³ Vgl. L-44 ÖCGK

¹⁵⁴ Vgl. C-45 – C-47 ÖCGK

Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich keine Stock Option Pläne vorgesehen. Werden diese doch gewährt, ist dies von der Hauptversammlung zu entscheiden.¹⁵⁵

Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder muss die Hauptversammlung auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder achten ebenso wie auf eine in Hinblick auf Struktur und Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung. Aspekte der Diversität in Bezug auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Unternehmen in Hinblick auf Internationalität sind zu beachten. Zudem ist darauf zu achten, dass kein Aufsichtsratsmitglied rechtskräftig verurteilt ist, wenn dies seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder darf zehn nicht überschreiten (ohne Arbeitnehmervertreter). Es ist die Aufgabe jedes neuen Mitglieds sich über Aufbau und Aktivitäten sowie über Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats zu informieren. Die Mehrheit der gewählten bzw. der von Aktionären entsandten Mitglieder ist von Gesellschaft und Vorstand unabhängig. Ein Mitglied ist unabhängig, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung steht, die einen Interessenkonflikt begründet und daher das Verhalten beeinflussen kann. Auf dieser Grundlage werden die Unabhängigkeitskriterien festgelegt und im Corporate Governance-Bericht veröffentlicht. Gemäß dieser Kriterien liegt es in der Verantwortung jedes Aufsichtsratsmitglieds dem Aufsichtsrat zu erklären, ob es unabhängig ist. Darüber ist zudem im Corporate Governance-Bericht zu berichten.¹⁵⁶

Hat eine Gesellschaft einen Streubesitz größer als 20 %, gehört den gewählten bzw. von den Aktionären entsandten Aufsichtsratsmitgliedern mindestens ein unabhängiges Mitglied an, das nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder dessen Interessen vertritt. Bei Streubesitz von mehr als 50 % müssen mindestens zwei Mit-

¹⁵⁵ Vgl. L-50 und C-51 ÖCGK

¹⁵⁶ Vgl. L-52, C-52a und -53 ÖCGK

glieder die Kriterien erfüllen. Im Corporate Governance-Bericht ist darzustellen, welche Aufsichtsratsmitglieder dies sind. Aufsichtsratsmitglied darf nicht sein, wer innerhalb der letzten zwei Jahre Vorstandsmitglied der Gesellschaft war, außer seine Wahl erfolgt aufgrund von Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 v.H. der Stimmrechte halten. Es darf nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Vorstands im Aufsichtsrat sein, für das die Frist noch nicht abgelaufen ist. Ein Aufsichtsratsmitglied, das in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied war, kann nicht Aufsichtsratsvorsitzender werden.¹⁵⁷

Jedes Aufsichtsratsmitglied darf nicht mehr als acht Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften innehaben (Vorsitz zählt doppelt). Aufsichtsratsmitglieder in börsennotierten Gesellschaften dürfen insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Aktiengesellschaften wahrnehmen (Vorsitz zählt doppelt). Als konzernexterne Aktiengesellschaften gelten keine Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden oder an denen eine Beteiligung besteht. Im Corporate Governance-Bericht sind folgende Informationen anzugeben: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sowie Name, Geburtsjahr, Jahr der Erstbestellung jedes Mitglieds und Ende der laufenden Periode. Für jedes Mitglied sind auch andere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- oder ausländischen Gesellschaften anzugeben. Hat ein Mitglied an mehr als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen im Geschäftsjahr nicht teilgenommen, ist dies auszuweisen.¹⁵⁸

Mitbestimmung

Ein wichtiger gesetzlich geregelter Teil des österreichischen Corporate Governance-Systems ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (nicht nur die Einrichtung eines Betriebsrats). Die Drittelparität besagt, dass für je zwei gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus den Reihen der Arbeitnehmervertretung entsendet werden darf (nicht aus der Gewerkschaft). Bei ungerader Zahl wird zugunsten der Ar-

¹⁵⁷ Vgl. C-54 und L-55 ÖCGK

¹⁵⁸ Vgl. L-56 und C-58 ÖCGK

beitnehmervertreter aufgestockt. Die Drittelparität gilt auch für die Ausschüsse, mit Ausnahme von Sitzungen betreffend der Beziehungen zwischen Gesellschaft und Vorstandsmitglieder, wiederum ausgenommen Beschlüsse zur Bestellung oder Widerruf von Bestellungen sowie Einräumung von Aktienoptionen. Die Arbeitnehmervertreter tun dies ehrenamtlich und können (jederzeit) vom Betriebsrat abberufen werden. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter sind dieselben wie für Kapitalvertreter. Bei persönlichen Interessenkollisionen müssen sich beide der Stimme enthalten.¹⁵⁹

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand muss den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über relevante Fragen der Geschäftsentwicklung informieren, inklusive der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen. Bei wichtigem Anlass muss der Vorstand dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich Bericht erstatten, zudem muss über Umstände, die für Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat berichtet werden (Sonderbericht). Die Informationsversorgung des Aufsichtsrats liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat. Alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter unterliegen strenger Vertraulichkeitspflicht.¹⁶⁰

Unternehmensführung, die den Grundsätzen guter Corporate Governance folgt, findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat innerhalb dieser Organe statt. Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird vom Vorstand mit dem Aufsichtsrat abgestimmt, zudem wird in regelmäßigen Sitzungen der Status der Umsetzung erörtert. Die Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen werden im Regelfall mindestens eine Woche vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.¹⁶¹

¹⁵⁹ Vgl. L-59 ÖCGK

¹⁶⁰ Vgl. L-9 ÖCGK

¹⁶¹ Vgl. C-10, L-11 und C-12 ÖCGK

5.3. Zusammenfassender Vergleich

Im Bereich Vorstand sind folgende Gemeinsamkeiten erkennbar:

- In beiden Ländern wird der Aufsichtsrat durch die Teilnehmer der Hauptversammlung gewählt.
- In beiden Ländern unterliegt der Aufsichtsrat der Treue- und Sorgfaltspflicht, in Österreich gilt zusätzlich dazu auch die Verantwortlichkeit gemäß § 84 öAktG.
- Sowohl in China als auch in Österreich unterliegen die Aufsichtsratsmitglieder der Geheimhaltungspflicht.

Zudem sind folgende Unterschiede bemerkbar:

- Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist unterschiedlich, in Österreich besteht der Aufsichtsrat aus drei bis maximal zwanzig Personen¹⁶², in China ist die Anzahl sowie die Ausgestaltung des Aufsichtsrats abhängig von der Unternehmensgröße.
- In Österreich kann der Aufsichtsrat die Gewinnverwendung prüfen und eine oder mehrere Ausschüsse bestellen. In China hat der Aufsichtsrat das Recht den Vorstand ab- sowie die Hauptversammlung einzuberufen. In Österreich kann jedes Aufsichtsratsmitglied vom Aufsichtsratsvorsitzenden eine Einberufung einer Aufsichtsratssitzung verlangen, diese Sitzung muss dann innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- Die Regelungen im chinesischen Corporate Governance-Kodex sind weniger umfangreich und zudem nicht in verschiedene Themen aufgeteilt wie in Österreich, zudem gibt es in Österreich explizite Regelungen zum Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat.
- Die Häufigkeit von Aufsichtsratssitzungen ist in Österreich genau geregelt (mindestens einmal vierteljährlich), während China nur regelmäßige Sitzungen vorgibt.
- In Österreich ist bei der Bestellung auf etwaige Vorstrafen zu achten, in China

¹⁶² Vgl. § 86 (1) öAktG

gibt es diesbezüglich keine Vorgaben.

- In Österreich werden abhängig von Unternehmenseigenschaften und Größe des Aufsichtsrats Fachausschüsse gebildet, die aus Aufsichtsratsmitgliedern bestehen. In China ist dies nur im Vorstand vorgesehen. Auf jeden Fall ist bei börsennotierten Gesellschaften ein Prüfungsausschuss einzurichten, der aus Vorstandsmitgliedern besteht.
- Um Interessenkonflikte zu vermeiden dürfen Mitglieder des Vorstands in Österreich nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats sein oder dauerhaft Vertreter von Vorstandsmitgliedern. Auch in China gibt es Regelungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten die jedoch auf andere Aspekte abzielen (z.B. Veröffentlichung von Informationen und Treuepflicht der Führungskräfte).
- In Österreich ist die Vergütung des Aufsichtsrats im Corporate Governance-Kodex geregelt, in China gibt es dazu keine speziellen Bestimmungen.
- Um die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu sichern, gilt in Österreich die Drittelparität (für je zwei gewählte Aufsichtsratsmitglieder muss ein Mitglied aus der Arbeitnehmervertretung gestellt werden), während es in China dafür keine Regelung gibt.

6. Anreizsystem und Leistungsbeurteilung (China)

6.1. Gesetzliche Regelungen

In China stellen das Corporate Governance-System und die Kenntnis der Faktoren für die Steigerung von Unternehmenswert wichtige Voraussetzungen dar, um zeitgemäße Unternehmensstrukturen zu schaffen. Zudem sind Anreiz-Systeme ein wichtiger Teil des Corporate Governance-Systems. Ob gegebene Anreizsysteme wirksam sind oder nicht, hängt vom Bezugsobjekt (Zielvorgabe) und den Vergütungs- und Entlohnungsmechanismen ab, es ist sicherzustellen, dass die Entlohnung einen hinreichenden Ausgleichsbetrag für die investierte Arbeitsleistung bietet. Die Leistungsbewertung sowie die Anreiz- und Restriktions-Mechanismen bei der Entscheidungsfindung bieten einen wichtigen Bezugsrahmen und damit essentielle Unterstützung für die organisatorische Entwicklung. Sie bilden als Nebeneffekt eine „Anleitung“ für die Mitarbeiter und legen die Grundlage für die Vergütung ihrer Arbeit fest. Sie sind damit auch Grundlage für die Bewertung von potenziellen zukünftigen Mitarbeitern und zeigen die personellen Veränderungen, die notwendig sind, um Mitarbeiter zu werden.¹⁶³

Die zu vergebende „Belohnung“ stützt sich auf die Erreichung der Ziele (erbrachte Leistung) und die Vergütung gemäß Arbeitsverträgen. Es geht bei der Leistungsbewertung hauptsächlich darum, die Informationen über die erbrachte Arbeitsleistung/Zielerreichung einer Bewertung durch den Vorgesetzten zu unterziehen. Diese werden dann mit Unterstützung bestimmter Methoden, Verfahren und Indikatoren zur Beurteilung der Leistung der Mitarbeiter in einem bestimmten Zeitraum verwendet, um sich ein abschließendes Urteil bilden zu können.¹⁶⁴ Daraus ist ersichtlich, dass die Leistungsbewertung einen notwendigen Bestandteil des Anreizsystems darstellt, sie ist Grundlage für die Vergütung von Mitarbeitern. Ein effektives Anreizsystem führt damit zu einer verbesserten Bewertung und vermutlich einer Verbesserung der zu erbringen-

¹⁶³ Vgl. Liu (2002), S. 16

¹⁶⁴ Vgl. Zhou/Yu (2005), S. 6

den Leistungen der Mitarbeiter.¹⁶⁵

Aus diesem Grund kommt dem Geschäftsführer einer Gesellschaft große Bedeutung zu, einerseits aufgrund seines rechtlichen Status und andererseits auch, weil er spezifische Rechte und Pflichten hat. Das chinesische Gesellschaftsrecht beinhaltet diesbezüglich wenige Vorschriften.¹⁶⁶ § 147 cGesG regelt die notwendigen Qualifikationen und Pflichten der Unternehmensleiter, Führungskräfte und der leitenden Angestellten. § 148 cGesG sieht vor, dass Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Angestellte sich an die Gesetze, Verwaltungsvorschriften und die Satzung halten müssen, zudem unterliegen sie den Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Unternehmen. Sie dürfen kein Bestechungsgeld oder andere illegale Einkommen annehmen, sollten sie gegen diese Verordnung verstoßen, würde das gesamte so erzielte Einkommen an das Unternehmen fließen.¹⁶⁷ In der Ausführung ihrer Aufgaben dürfen sie nicht gegen Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder die Satzung verstoßen, tun sie dies und verursachen Verluste für das Unternehmen, haften sie für die entstandenen Schäden.¹⁶⁸ Nicht zuletzt schreibt § 153 cGesG vor, dass bei Verstößen gegen Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder die Satzung und damit entstandenen Schäden an den Interessen der Aktionäre die Aktionäre Anklage beim Volksgericht erheben können.¹⁶⁹

6.2. Chinesischer Corporate Governance-Kodex

In börsenzugelassenen Gesellschaften müssen faire und transparente Standards und Systeme zur Bewertung der Leistung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie Geschäftsführern etabliert werden. Die Verantwortung für die Organisation der Bewertung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern liegt beim Vorstand bzw. beim gegebenenfalls errichteten Ausschuss für Gehälter und Prüfung. Bei unabhängigen Vor-

¹⁶⁵ Vgl. Gao (2005), S. 39

¹⁶⁶ Vgl. Xu (2012), S. 1

¹⁶⁷ Vgl. § 148 cGesG

¹⁶⁸ Vgl. § 151 cGesG

¹⁶⁹ Vgl. § 153 cGesG

stands- und Aufsichtsratsmitgliedern muss eine Kombination aus Selbstbewertung und gegenseitiger Bewertung angewendet werden. Bezüglich Höhe und Art der Entlohnung von Vorstandsmitgliedern wird ein Vorschlag vom Vorstand erstellt und bei der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Während der Vorstand bzw. der gebildete Ausschuss die Bewertung diskutiert, muss sich das jeweilige Mitglied zurückziehen. Der Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet in der Hauptversammlung über die Erfüllung der Amtspflichten zu berichten bzw. die Ergebnisse der Bewertung und das Zustandekommen der Gehälter zu erklären, diese Informationen sind im Corporate Governance-Bericht zu publizieren.¹⁷⁰

Für die Bestellung von Geschäftsführern in börsenzugelassenen Gesellschaften gibt es Regelungen in Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung, die zwingend eingehalten werden müssen. Keine Organisation oder Person darf in das Verfahren zur Wahl und Bestellung eingreifen. Bei der Anwerbung vom Markt für qualifiziertes Personal müssen börsenzugelassene Gesellschaften eine offene und transparente Art und Weise anwenden, hierbei sind Intermediärinstitute in vollem Umfang zu nutzen. Zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer ist ein Bestellungsvertrag abzuschließen, der die Rechte und Pflichten beider Seiten klar regelt. Die Bestellung oder Entlassung von Geschäftsführern muss gemäß dem gesetzlich bestimmten Verfahren durchgeführt und die Informationen publiziert werden.¹⁷¹

Innerhalb der Gesellschaft muss ein Anreizsystem geschaffen werden, das die Gehälter der Geschäftsführer mit der Leistung der Gesellschaft bzw. der Leistung der Einzelpersonen verknüpft. Dies dient dem Ziel qualifiziertes Personal anzuziehen und Stabilität bei den Geschäftsführern zu schaffen. Die Bewertung der Leistung muss die Grundlage für die Bestimmung der Entlohnung und anderer Anreize für Geschäftsführer bilden. Die Planung der Gehälter für Geschäftsführer bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und muss bei der Hauptversammlung erläutert und offengelegt werden. In der

¹⁷⁰ Vgl. § 69 – 72 CCGK

¹⁷¹ Vgl. § 73 – 76 CCGK

Gesellschaftssatzung werden die Amtspflichten der Geschäftsführer festgelegt. Sollte ein Geschäftsführer gegen Gesetze, Rechtsnormen oder die Gesellschaftssatzung verstoßen und die Gesellschaft dadurch einen Schaden erleiden, muss der Vorstand aktiv Maßnahmen ergreifen, um dies zu ahnden.¹⁷²

¹⁷² Vgl. § 77 – 80 CCGK

7. Interessierte (China)

7.1. Gesetzliche Regelungen

Im Gegensatz zu traditionellen Unternehmen sind für moderne Aktiengesellschaften auch andere Stakeholder bzw. deren Interessen wichtig. In einem traditionellen Unternehmen ist die wichtigste Aufgabe des Vorstandes und das Ziel des Unternehmens den Shareholder Value zu maximieren, weil es Verantwortung gegenüber den Aktionären trägt. In einem solchen Unternehmen haben alle Aktionäre Mitspracherecht an den einzelnen Entscheidungen und bestimmen damit die Richtung der Entwicklung und wann Beteiligungen an Unternehmen eingegangen werden. Das Unternehmen finanziert sich durch seine Anteilseigner, die Aktionäre sind die Kapitalgeber, darüber hinaus existieren jedoch noch weitere Stakeholder-Gruppen wie Gläubiger und vor allem die Mitarbeiter des Unternehmens, die in dem Unternehmen spezifische Investitionen getätigt haben durch ihren Arbeitseinsatz und Wissensaufbau. Sie tätigen Investitionen und sind damit Teil der firmeneigenen Vermögenswerte, sie bilden das Humankapital. Sie sind eine wichtige Stakeholder-Gruppe (und möglicherweise auch Anteilseigner) und haben damit das Recht auf Einbindung in das Corporate Governance-System. Folglich sollten im Corporate Governance-System des Unternehmens neben der Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre auch die Interessen der anderen Stakeholder (insbesondere der Mitarbeiter) Platz finden.¹⁷³

Gemäß § 16, § 52, § 68 und § 124 cGesG ist bestimmt, dass die Vertreter der Arbeitnehmer Einfluss auf die Wahl des Aufsichtsrats nehmen können, wenn auch nur in geringem Ausmaß. Das Modell der Corporate Governance in China stellt die Interessen der Aktionäre (Anteilseigner) in den Mittelpunkt, das Recht auf Mitbestimmung von Gläubigern und Mitarbeitern wird eher als Nebenbedingung und damit weniger wichtig betrachtet.¹⁷⁴

¹⁷³ Vgl. Wu (2001), S. 34

¹⁷⁴ Vgl. Liu (2005), S. 18

§ 16 und § 68 cGesG geben gewisse Regelungen vor, um die Arbeitnehmer und anderen Interessengruppen in der Corporate Governance zu beteiligen, damit ist ein rechtlicher Mechanismus geschaffen. Allerdings sind die Bestimmungen bezüglich der Anteile der Arbeitnehmervertreter im Vorstand und der Beteiligung der Mitarbeiter bei der Entscheidungsfindung nicht genau geregelt.¹⁷⁵ § 55 cGesG legt fest, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer im Umfang begrenzt ist und § 56 cGesG sowie § 123 cGesG schreiben vor, dass die Mitarbeiter keine Möglichkeit haben wichtige Entscheidungen zu treffen, mit Ausnahme der Beteiligung an der Wahl des Aufsichtsrat durch die Arbeitnehmervertreter.¹⁷⁶

In China ist es Banken aufgrund der Beschränkung durch das kommerzielle Bankenrecht und das Wertpapierrecht nicht erlaubt, Anteile an anderen Unternehmen zu halten. Daher sind sie von der Corporate Governance quasi ausgeschlossen. Jedoch sind Banken häufig die größten Gläubiger und damit auch die wichtigsten Stakeholder des Unternehmens.¹⁷⁷ § 1 cGesG sieht vor, dass die legitimen Rechte und Interessen der Gesellschaft, ihrer Aktionäre und Gläubiger geschützt werden müssen.¹⁷⁸

7.2. Chinesischer Corporate Governance-Kodex

Gesellschaften müssen die Rechtsinteressen von Stakeholdern wie Banken und anderen Gläubigern, Mitarbeitern, Konsumenten, Zulieferern und der Nachbarschaft respektieren. Die Gesellschaft ist verpflichtet, aktiv mit den Interessierten zusammen zu arbeiten um gemeinsam für die nachhaltige und gesunde Entwicklung des Unternehmens zu sorgen.¹⁷⁹

In der Gesellschaft müssen Voraussetzungen geschaffen werden für den Schutz der Rechtsinteressen der Interessierten, damit diese die Möglichkeit und Kanäle haben,

¹⁷⁵ Vgl. § 16 cGesG und § 68 cGesG

¹⁷⁶ Vgl. § 55 cGesG, § 56 cGesG und § 123 cGesG

¹⁷⁷ Vgl. Li (2001), S. 91

¹⁷⁸ Vgl. Yang/Zhou (2000), S. 152

¹⁷⁹ Vgl. § 81 und 82 CCGK

Schadenersatz zu bekommen, wenn ihre Rechte verletzt werden. Es liegt in der Pflicht des Unternehmens Banken und anderen Gläubigern die notwendigen Informationen bereitzustellen, damit sie die Betriebs- und Finanzverhältnisse beurteilen und strategische Entscheidungen treffen können.¹⁸⁰

Innerhalb des Unternehmens muss gefördert werden, dass die Meinungen der Mitarbeiter in Bezug auf Betreibung der Gesellschaft, den Finanzverhältnissen und wichtigen strategischen Entscheidungen, die Einfluss auf die Mitarbeiter haben, über direkte Verbindung und Austausch mit Vorstand, Aufsichtsrat und Geschäftsführern Berücksichtigung finden. Neben der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft und Schaffung des größtmöglichen Nutzen für die Aktionäre muss die Gesellschaft gleichzeitig auch Problemen wie allgemeine Wohlfahrt, Umweltschutz und Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen Aufmerksamkeit schenken und damit soziale Verantwortung tragen.¹⁸¹

¹⁸⁰ Vgl. § 83 und 84 CCGK

¹⁸¹ Vgl. § 85 und 86 CCGK

8. Transparenz, Prüfung und Berichterstattung

8.1. China

8.1.1. Gesetzliche Regelungen

Transparenz in der Offenlegung von Informationen beinhaltet im Unternehmen die Offenlegung aller relevanten Informationen wie beispielsweise die Rechnungslegung, Informationen über wichtige Ereignisse, die Einschätzung der Geschäftsführung in Hinblick auf die aktuelle Lage und Informationen über die zukünftigen Entwicklungen des Unternehmens u.ä.¹⁸²

Nachfolgend sind einige Informationen über den Hintergrund der Prinzipien hinter der Offenlegung von Informationen zu finden.

Die Offenlegung von Informationen wurde vor nicht allzu langer Zeit eingeführt, nach 1997 erlebte China den größten Wandel in den Regeln zur Buchführung. Seither ist die Offenlegung von Informationen für börsennotierte Unternehmen zunehmend ausgereift. Im Jahr 2007 wurde mit der Einsetzung der Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards durch die CSRC (China Securities Regulatory Commission) und der Richtlinien „Administrative Measures on Information Disclosure by Listed Companies“ sowie „Announcement No. 1 [2010] of China Securities Regulatory Commission – Compilation Rules for Information Disclosure by Companies Offering Securities to the Public No. 15 – General Provisions on Financial Reports“ einiges verändert, damit sind rechtzeitig der Inhalt und das Format der Jahresberichte überarbeitet worden. Kurz gesagt sind ab 1. Januar 2007 die Umsetzung der neuen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards verpflichtend, dies bedeutet ein System der Offenlegung von Informationen auf einer neuen Ebene.¹⁸³

Bezüglich der Offenlegung gibt es keine besonderen Bestimmungen im chinesischen Corporate Governance-System. Die erste Regelung bezüglich Offenlegung ist die im

¹⁸² Vgl. Xu (2011), S. 14

¹⁸³ Vgl. Xu (2011), S. 19

März 2003 gesetzlich revidierte “Rules on the Content and Format of Information Disclosure of Companies that Publicly Offer Securities No.1 – Prospectus of Companies on the Growth Enterprise Market”.¹⁸⁴

Inhalt dieser Mitteilung sind Vorgaben bezüglich der offen zu legenden Inhalte und die Form der Offenlegung, diese Mitteilung ist als Ergänzung zum cCSRCL zu sehen. Ziel ist die Erhöhung der Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen sowie die Reduktion der Kosten für die Offenlegung der Informationen (Erfüllung der geforderten Transparenzvorgaben).

Zudem soll die Entwicklung der Offenlegung von Informationen vorgestellt werden. In China hat die Entwicklung von Bestimmungen bezüglich Offenlegung von Informationen über wichtige Ereignisse relativ spät begonnen. Am 30. Januar 2007 wurden die „Administrative Measures on Information Disclosure by Listed Companies“ von der CSRC verkündet, umgesetzt wurde mit Kapitel 4 der “Issued by the China Securities Regulatory Commission on 28 September 2002 and effective as of 1 December 2002”, es regelt die Zeitdauer für die Offenlegung von wesentlichen Informationen.¹⁸⁵ Artikel 6 dieser Richtlinien legt fest, dass börsennotierte Unternehmen und andere Unternehmen, die zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind, Dokumente, die gemäß des amtlichen Aushangs bzw. dem Entwurf der verwandten Referenzdokumente, die an der Börse vorgelegt werden, auch an die CSRC (China Securities Regulatory Commission) eingereicht werden müssen, woraus dann eine Medienmitteilung erstellt wird (Verpflichtung zur Ad-Hoc-Mitteilung).¹⁸⁶

Am 16. April 2008 wurden die Leitlinien “Provisions on Issues Concerning Regulating the Material Asset Reorganizations of Listed Companies” von der CSRC veröffentlicht. Sie fordert, dass alle börsennotierten Unternehmen bei Durchführung einer Umstrukturierung unverzüglich wichtige Informationen wie den Umstrukturierungsplan offenlegen. Zudem ist die vollständige Offenlegung von wichtigen Informationen für Anleger

¹⁸⁴ Vgl. Xu (2011), S. 20

¹⁸⁵ Vgl. Xu (2011), S. 20

¹⁸⁶ Vgl. Artikel 6 „Administrative Measures on Information Disclosure by Listed Companies“

sicher zu stellen um gleichen Informationsstand für alle zu gewährleisten.¹⁸⁷

Seit 2011 ist auch das Thema IFRS in China wichtiger geworden, es wurden verstärkt Kooperationen aufgesetzt und Institute gegründet, die sich damit beschäftigen. Generell ist zu sagen dass nur Teile der IFRS eingesetzt werden und auch diese werden an die spezifischen Bedürfnisse in China angepasst. Es gibt zudem Anpassungen in der Konsolidierung nach IFRS.¹⁸⁸

8.1.2. Chinesischer Corporate Governance-Kodex

Zur Verantwortung von börsenzugelassenen Unternehmen gehört die Aufrechterhaltung der Publizität. Gesellschaften müssen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und der Gesellschaftssatzung wahr, genau, vollständig und rechtzeitig Informationen offenlegen. Des Weiteren müssen Unternehmen von sich aus Informationen offenlegen, die wesentlichen Einfluss auf strategische Entscheidungen von Aktionären und anderen Interessierten haben. Zudem muss gewährleistet werden, dass alle Aktionäre gleichberechtigt Zugang zu diesen Daten erhalten.¹⁸⁹

Die Informationen müssen einfach und verständlich sein. Die Gesellschaft muss gewährleisten, dass die Interessierten in wirtschaftlicher, bequemer und prompter Weise (wie z.B. über das Internet) Zugang zu Daten erhalten können. Die Verantwortung für die Angelegenheiten der Publizität liegt beim Vorstandssekretär, einschließlich des Etablierens des Systems, dem Empfang von Besuchern, der Beantwortung von Anfragen, der Verbindung zu den Aktionären und dem Bereitstellen von Materialien für Anleger. Diese Aufgabe muss von Vorstand und Geschäftsführer aktiv unterstützt werden. Kein Organ und keine Personen dürfen hier eingreifen.¹⁹⁰

Gemäß den Gesetzen, Rechtsnormen und anderen einschlägigen Bestimmungen müssen im Zusammenhang mit Corporate Governance folgende Informationen offengelegt

¹⁸⁷ Vgl. Xu (2011), S. 21

¹⁸⁸ Vgl. Gao (2012), S. 1-3

¹⁸⁹ Vgl. § 87 und 88 CCGK

¹⁹⁰ Vgl. § 89 und 90 CCGK

werden (nicht beschränkt hierauf):

- Personal und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Bewertung und Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat
- Umstände der Tätigkeit und Bewertung der unabhängigen Vorstandsmitglieder
- Zusammensetzung und Umstände der Arbeit der Fachausschüsse
- Praktische Verhältnisse der Corporate Governance, der Existenz von Abweichungen bzw. der Gründe hierfür
- Konkrete Pläne und Maßnahmen zur Verbesserung der Corporate Governance¹⁹¹

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen müssen detaillierte Materialien zu Großaktionären und einflussreichen Personen offengelegt werden (Aktionäre, die einen relativ großen Anteil der Aktien halten und Aktionäre, die bei übereinstimmendem Vorgehen in der Praxis die Gesellschaft beherrschen und Personen, die in der Praxis die Gesellschaft beherrschen).¹⁹²

Umstände einer Veränderung der Anteile und andere wesentliche Angelegenheiten, die eine Veränderung der Anteile hervorrufen könnten, müssen rechtzeitig bemerkt und offengelegt werden. Bei einer Veränderung des Aktienbesitzes bei beherrschenden Aktionären (Erhöhung, Verminderung oder Verpfändung bzw. wenn sich eine Übertragung des Beherrschungsrechtes ereignet) müssen die Gesellschaft und die beherrschenden Aktionäre die Gesamtheit der Aktionäre rechtzeitig und genau darüber informieren.¹⁹³

8.2. Österreich

8.2.1. Gesetzliche Regelungen

Im österreichischen Recht gibt es keine zusammenhängenden Vorgaben im Bereich Investor Relations-Maßnahmen. Vorschriften zur Kommunikation der Aktiengesellschaft mit den Aktionären finden sich unter anderem im AktG, UGB und öBörseG. Zu den

¹⁹¹ Vgl. § 91 CCGK

¹⁹² Vgl. § 92 CCGK

¹⁹³ Vgl. § 93 und 94 CCGK

wichtigsten Kommunikationsmitteln zählen die Hauptversammlung und der Geschäftsbericht, dazu kommen die Veröffentlichungs- und Publizitätsvorschriften in UGB und öBörseG.¹⁹⁴

Die Regelungen bezüglich Transparenz/Prüfung/Berichterstattung unterteilen sich in vier Unterabschnitte: Transparenz der Corporate Governance, Rechnungslegung und Publizität, Investor Relations/Internet und Abschlussprüfung.

Transparenz der Corporate Governance

Gemäß § 243b UGB muss eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel zugelassen sind oder die nur andere Wertpapiere auf dem Markt ausgibt und deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, einen Corporate Governance-Bericht publizieren der zumindest folgende Informationen enthält:

- Angabe eines in Österreich oder am Börseplatz anerkannten Corporate Governance-Kodex
- Information, wo dieser zugänglich ist
- Im Fall von Abweichungen eine Erklärung, wo und warum vom Kodex abgewichen wird
- Falls keinem Kodex entsprochen wird, eine Erklärung warum.¹⁹⁵

Rechnungslegung und Publizität

In §§ 222 - 243 UGB sind die allgemeinen Vorschriften für Jahresabschluss und Lagebericht inklusive Bilanzvorschriften, Regelungen zu Gewinn- und Verlustrechnung und Details zu Anhang und Lagebericht beschrieben.

Gemäß § 244 UGB müssen die gesetzlichen Vertreter für ein Mutterunternehmen (unterstellt sind diesen Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland stehen und deren Mutterunternehmen eine Beteiligung ge-

¹⁹⁴ Vgl. Hausmaninger/Kletter/Burger (2003), S. 327 f.

¹⁹⁵ Vgl. § 243b UGB

mäß § 228 an dem Unternehmen hält oder wenn die Tatbestände des § 244 (2) UGB erfüllt sind) einen Konzernabschluss und -lagebericht aufstellen, sowie dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung publik machen. Diese Unterlagen sind von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen und zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.¹⁹⁶

§ 250 UGB beschreibt die Inhalte des Konzernabschlusses, dieser muss aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Konzernkapitalflussrechnung sowie einer Darstellung der Eigenkapitalkomponenten und ihrer Entwicklung bestehen. Zusätzlich kann eine Segmentberichterstattung erstellt werden. Der Konzernabschluss muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Zudem ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob es sich bei allen einbezogenen Unternehmen um ein einziges handeln würde. Etwaiges Abweichen und dessen Grund sowie Auswirkungen sind im Konzernanhang darzustellen.¹⁹⁷

In § 265 UGB sind die Regeln zum Konzernanhang zu finden. Im Konzernanhang sind Erläuterungen zu Konzernbilanz, Konzern-GuV sowie verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu geben, damit ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen: verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Grundlagen für die Umrechnung in Euro sowie Änderungen in Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden.¹⁹⁸

Gemäß § 267 UGB sind im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf inklusive Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns so zu beschreiben, dass ein möglichst richtiges Bild von Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht und wesentliche Risiken beschrieben werden. Der Konzernlagebericht soll eine umfassende und ausgewogene Analyse der Geschäftstätigkeit sowie des Geschäftsverlaufs einschließlich der Ergebnisse sowie der Lage des Konzerns enthalten. In § 267 (3) sind die notwendigen Inhalte

¹⁹⁶ Vgl. § 244 (1) UGB

¹⁹⁷ Vgl. § 250 (1) – (3) UGB

¹⁹⁸ Vgl. § 265 (1) UGB

des Konzernlageberichts näher beschrieben.¹⁹⁹

Investor Relations/Internet

Der Finanzjahresbericht muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlicht werden, zudem ist sicherzustellen, dass dieser mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Der Jahresfinanzbericht umfasst folgende Dokumente: geprüfter Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungen der gesetzlichen Vertreter. Falls die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses gegeben ist, so muss der geprüfte Jahresabschluss den Konzernabschluss und den Jahresabschluss als Mutterunternehmen umfassen. Der Bestätigungsvermerk ist in vollem Umfang zu veröffentlichen.²⁰⁰

Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und Lagebericht von Kapitalgesellschaften ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Ohne erforderliche Prüfung kann keine Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen. Bei Konzernabschluss und -lagebericht von Gesellschaften ist die Prüfung vorzunehmen, bevor der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft diese erhält. Erfolgen Änderungen in Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht oder Konzernlagebericht nach Erstellung des Prüfberichts, sind diese dem Abschlussprüfer bekannt zu machen, der die Auswirkungen prüft. Über die Prüfung muss berichtet werden, der Bestätigungsvermerk ist gegebenenfalls zu ergänzen, einzuschränken oder zu versagen. Abschluss- bzw. Konzernabschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsgesellschaften sein.²⁰¹

Die Prüfung des Jahresabschlusses muss auch die Buchführung berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und weitere Bestimmungen in Gesellschaftsvertrag und Satzung beachtet wurden. Beim Lagebericht ist zu prüfen, dass die-

¹⁹⁹ Vgl. § 267 (1) – (3) UGB

²⁰⁰ Vgl. § 82 (4) öBörseG.

²⁰¹ Vgl. § 268 (1) – (4) UGB

ser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und keine falschen Vorstellungen erweckt. Gegenstand der Prüfung ist auch, ob ein Corporate Governance-Bericht aufgestellt wurde. Die Verantwortung für den Bestätigungsvermerk des Konzernabschlusses liegt bei dessen Abschlussprüfer. Er muss auch prüfen, ob die zusammengefassten Jahresabschlüsse den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden. Zudem ist zu kontrollieren, ob die Informationen in (Konzern-)Lagebericht mit denen des (Konzern-)Jahresabschluss konsistent sind. Wurden von der Europäischen Kommission internationale Prüfungsstandards übernommen, sind Abschlussprüfungen unter Beachtung dieser durchzuführen.²⁰²

Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, in dem vor allem festgestellt wird, ob die Buchführung und der Abschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, der Corporate Governance-Bericht aufgestellt wurde und ob die geforderten Aufklärungen und Nachweise erbracht wurden. Werden bei der Prüfung Tatsachen festgestellt, die den Bestand gefährden oder die Entwicklung wesentlich beeinflussen bzw. wesentliche Verstöße erkennen lassen, muss unverzüglich Bericht erstattet werden. Auch über wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems ist zu berichten. Berichterstattung ist auch notwendig, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs festgestellt wird, in diesem Fall sind Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer anzugeben. Die Berichte werden vom Abschlussprüfer unterzeichnet und den gesetzlichen Vertretern vorgelegt.²⁰³

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und falls zutreffend der Corporate Governance-Bericht sind nach der Behandlung in der Hauptversammlung inklusive Bestätigungsvermerk oder Vermerk über Versagung oder Einschränkung der Bestätigung beim Firmenbuchgericht einzureichen. Innerhalb der gleichen Frist (spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag) sind auch Bericht des Aufsichtsrats, Vorschlag zur Ergebnisver-

²⁰² Vgl. § 269 (1) – (2) und § 269a UGB

²⁰³ Vgl. § 273 (1) – (4) UGB

wendung und Beschluss zur Verwendung einzureichen. Sollte der Jahresabschluss bei nachträglicher Prüfung oder Feststellung geändert werden, wird diese Änderung nachgereicht. Jahresabschlüsse sind zudem elektronisch einzureichen und werden in die Datenbank des Firmenbuchs aufgenommen. Der Konzernabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über die Versagung ist zeitgleich mit dem Jahresabschluss unter Beifügung der Unterlagen und des Konzernlageberichts beim Firmenbuchgericht einzureichen.²⁰⁴

Bei der vollständigen oder teilweisen Offenlegung des Jahres- und Konzernabschluss sind diese so wiederzugeben, dass sie den einzuhaltenden Vorschriften entsprechen, zudem müssen sie vollständig und richtig sein. Wurde der Abschluss geprüft, so ist der vollständige Wortlaut des Bestätigungsvermerks bzw. dessen Versagung wiederzugeben.²⁰⁵

8.2.2. Österreichischer Corporate Governance-Kodex

Transparenz der Corporate Governance

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen, der mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

- Nennung eines in Österreich bzw. am Börseplatz anerkannten Corporate Governance-Kodex
- Information darüber, wo dieser zugänglich ist
- Falls von Comply or Explain Regeln abgewichen wird, eine Erklärung zu Punkten bzw. Gründen der Abweichung
- Falls keinem Kodex gefolgt, wird eine Erklärung hierfür
- Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und der Ausschüsse
- Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder und Grundsätze der Vergütungspolitik

²⁰⁴ Vgl. § 277 (1), (6) UGB und § 280 (1) UGB

²⁰⁵ Vgl. § 281 (1) UGB

- Maßnahmen zur Frauenförderung im Vorstand, Aufsichtsrat und leitenden Positionen²⁰⁶

Im Corporate Governance-Bericht ist auch die Verpflichtung zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance-Kodex aufzunehmen. Der Corporate Governance-Bericht ist auf der Unternehmenswebsite zugänglich zu machen. Jeder Aktionär hat das Recht in der Hauptversammlung weitere Informationen zum Bericht zu erhalten. Für die Berichterstattung hinsichtlich Corporate Governance ist der Vorstand verantwortlich. Jedes Organ, das Adressat von Corporate Governance-Regelungen ist, ist verantwortlich für Einhaltung und Umsetzung der Grundsätze bzw. gegebenenfalls Begründung der Abweichungen. Die Einhaltung der C- und R-Regeln muss regelmäßig (mindestens alle drei Jahre) durch externe Parteien evaluiert werden, darüber ist auch im Corporate Governance-Bericht zu berichten.²⁰⁷

Rechnungslegung und Publizität

Veränderungen in der Aktionärsstruktur müssen, wenn sie als Folge von Aktienerwerb oder -veräußerung der Anteil einzelner Aktionäre an den Stimmrechten 5 v.H., 10 v.H., 15 v.H., 20 v.H., 25 v.H., 30 v.H., 35 v.H., 40 v.H., 45 v.H., 50 v.H., 75 v.H. oder 90 v.H. erreicht, über- oder unterschreitet nachdem die Gesellschaft davon Kenntnis erlangt hat, veröffentlicht werden. Soweit bekannt, wird die aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Limitierungen im Internet von der Gesellschaft publik gemacht. Des Weiteren werden aktuelle Stimmrechtsänderungen umgehend auf der Website bekannt gemacht. Auch die Gesellschaftssatzung wird auf der Website veröffentlicht.²⁰⁸

Der Konzernabschluss sowie der im Halbjahresfinanzbericht enthaltene verkürzte Kon-

²⁰⁶ Vgl. L- 60 ÖCGK

²⁰⁷ Vgl. C-61 und R-62 ÖCGK

²⁰⁸ Vgl. L-63 und C-64 ÖCGK

zernzwischenbericht werden gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Spätestens vier Monate nach Ende der Berichtsperiode muss der Jahresfinanzbericht veröffentlicht werden, beim Halbjahresfinanzbericht sind es zwei Monate. Zudem müssen diese mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Werden auch Quartalsberichte erstellt gemäß IFRS, sind diese spätestens 60 Tage nach Ende der Berichtsperiode publik zu machen. Werden keine Quartalsberichte erstellt, müssen Zwischenmitteilungen über das erste und dritte Quartal innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Berichtsperiode veröffentlicht werden. Auch die Quartalsberichte müssen gemäß den IFRS erstellt werden. Im Rahmen der Berichterstattung werden wesentliche Änderungen und Abweichungen sowie Ursachen und Auswirkungen für die Geschäftsentwicklung und Abweichungen von bisherigen Umsatz-, Gewinn- und Strategiezielen erläutert.²⁰⁹

Zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen ist eine externe Kommunikation aufzubauen, die die Informationsbedürfnisse der Stakeholder zeitnah und ausreichend deckt, hauptsächlich wird hierfür die Unternehmenswebsite genutzt. Alle neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und ähnlichen Adressaten zur Verfügung gestellt werden, sollen so allen Aktionären zur gleichen Zeit zugänglich gemacht werden. Alle Berichte (Jahresbericht, Halbjahresbericht und andere Zwischenberichte) werden in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht und auf der Website zugänglich gemacht. Enthält der Jahresfinanzbericht auch einen Konzernabschluss, muss der im Jahresfinanzbericht enthaltene unternehmensrechtliche Jahresabschluss nur in deutscher Sprache veröffentlicht werden.²¹⁰

Im Konzernlagebericht muss eine angemessene Analyse der Unternehmensentwicklung vorgenommen werden, zudem werden wesentliche finanzielle und nicht-finanzielle Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen gegenübersteht und die wichtigsten Eigenschaften des internen Kontroll- sowie des Risikomanagementsystems dargelegt.

²⁰⁹ Vgl. L-65 und C-66 ÖCGK

²¹⁰ Vgl. C-67 und -68 ÖCGK

Außerdem sollen im Konzernlagebericht die wesentlichen Risikomanagement-Instrumente auch in Bezug auf nicht-finanzielle Risiken beschrieben werden.²¹¹

Investor Relations/Internet

Insider-Informationen, die die Gesellschaft betreffen bzw. erhebliche Veränderungen solcher Informationen müssen unverzüglich bekannt gegeben werden (Pflicht zur Ad-Hoc Publizität). Auch das Eintreten einer Reihe von Umständen ist umgehend zu publizieren. Alle Insider-Informationen, die zu veröffentlichen sind, müssen während eines angemessenen Zeitraumes auf der Website zugänglich bleiben. Die Veröffentlichung von Insider-Informationen kann verschoben werden, wenn diese Informationen geeignet sind berechtigten Unternehmensinteressen zu schaden, sofern diese Verschiebung die Öffentlichkeit nicht irreführt und der Emittent die Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen kann. Eine derartige Verschiebung der Veröffentlichung ist der Finanzmarktaufsicht umgehend mitzuteilen. Für den Bereich Investor Relations ist eine Ansprechperson zu nominieren, deren Kontaktdaten sind auf der Unternehmenswebsite zu publizieren. Meldungen über Directors' Dealings hat der Vorstand unverzüglich auf der Website bekannt zu geben, diese Informationen müssen dort für mindestens drei Monate verbleiben. Alternativ kann dies auch mit Verweis auf die Finanzmarktaufsicht-Website erfolgen.²¹²

Mindestens zwei Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres wird der Unternehmenskalender mit allen relevanten Terminen wie z.B. Veröffentlichung von Berichten, Hauptversammlung, Ex-Dividenden-Tag, Dividenden-Zahltag und Investor Relations Aktivitäten im Internet veröffentlicht. Zudem werden regelmäßig, bei Bedarf quartalsweise Conference Calls oder andere Informationsveranstaltungen abgehalten. Zumindest die verwendeten Informationsunterlagen (z.B. Präsentationen) werden über die Website veröffentlicht. Weitere kapitalmarktrelevante Veranstaltungen wie die Haupt-

²¹¹ Vgl. L-69 und C-70 ÖCGK

²¹² Vgl. L-71, C-72 – 73 ÖCGK

versammlung sind, falls wirtschaftlich vertretbar, als Audio- und/oder Videoübertragung auf der Website zugänglich zu machen. Alle Finanzinformationen, die auf anderem Wege veröffentlicht wurden (z.B. Berichte, Presseaussendungen, Ad-Hoc Meldungen) müssen zeitgleich auf der Unternehmenswebsite zugänglich gemacht werden. Werden Informationen nur im Internet publik gemacht, ist dies gesondert zu vermerken. Ebenso muss vermerkt werden, falls nur Auszüge veröffentlichter Dokumente auf die Website gestellt werden, in diesem Fall muss auf die Bezugsquelle verwiesen werden. Auch muss das Datum vermerkt werden, an dem die Dokumente ins Internet gestellt wurden.²¹³

Abschlussprüfung

Im Vertrag zur Durchführung der Abschlussprüfung ist vom Aufsichtsrat festzuhalten, dass diese nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (International Standards of Auditing) erfolgen muss. Besonders wichtig für eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung ist die Unabhängigkeit des (Konzern-)Abschlussprüfers, es dürfen keine Ausschluss- oder Befangenheitsgründe vorliegen. Der Abschlussprüfer muss sicherstellen, dass gegebenenfalls zusätzlich vorliegende Geschäftsbeziehungen wie Beratungsaufträge seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. Im Konzern verantwortliche Abschlussprüfer dürfen innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks keine Organfunktion oder leitende Stellung in der Gesellschaft innehaben. Die Unabhängigkeit des (Konzern-)Abschlussprüfers wird vom Prüfungsausschuss überwacht, insbesondere mit Augenmerk auf erbrachte zusätzliche Leistungen (prüfungsbezogene oder nichtprüfungsbezogene Dienstleistungen). Sollten während der Prüfung mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auftreten, die nicht sofort beseitigt werden können, ist der Aufsichtsratsvorsitzende und Prüfungsausschussvorsitzende unverzüglich zu informieren. Zudem ist über Schutzmaßnahmen zu berichten, die getrof-

²¹³ Vgl. C-74 und R-75 und -76 ÖCGK

fen wurden, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.²¹⁴

Jeder Wirtschaftsprüfer bzw. jede Prüfungsgesellschaft, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden soll, muss vor der Erstattung des Vorschlags bzw. vor der Wahl durch die Gesellschafter einen schriftlichen Bericht vorlegen, der folgende Punkte enthält:

- Aufrechte Eintragung in öffentliche Register gem. § 22 AQSG als Nachweis in die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem
- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Darlegung von Umständen, die Besorgnis zur Befangenheit geben könnten sowie Schutzmaßnahmen, die getroffen wurden um eine unabhängige Prüfung sicherzustellen
- Eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das erhaltene Entgelt im Vorjahr

Umgehend nach der Wahl schließt der Aufsichtsrat den Abschlussprüfungsvertrag ab und vereinbart das Entgelt für die Prüfung. Das Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und dem voraussichtlichen Prüfungsumfang stehen. Der Prüfungsvertrag und die Entgelthöhe dürfen an keine Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft werden und auch nicht davon abhängig sein, ob neben der Prüfung weitere Leistungen erbracht werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende soll den (Konzern-) Abschlussprüfer zusätzlich zu den vorgeschriebenen Fällen zu einer weiteren Sitzung einladen. Dort ist auch festzulegen, wie die wechselseitige Kommunikation erfolgt. Es soll auch die Gelegenheit zum Austausch geben ohne Anwesenheit des Vorstands. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschussvorsitzende zu weiteren Sitzungen einladen.²¹⁵

Das Ergebnis der (Konzern-)Abschlussprüfung wird in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsberichts und der Berichterstattung im Rahmen der Redepflicht sowie durch den Bericht des Prüfungsausschuss an den Aufsichtsrat kommuniziert.

²¹⁴ Vgl. C-77 – L-79 ÖCGK

²¹⁵ Vgl. L-80, L-81 und C-81a ÖCGK

Nach Abschluss der Prüfung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat eine Aufstellung vorzulegen, aus der die gesamten Aufwände für die Prüfung ersichtlich sind, gesondert nach Aufwänden für den Prüfer, die Mitglieder des Netzwerks und andere im Konzern tätige Prüfer. Auf Grundlage der Dokumente und Unterlagen hat der Abschlussprüfer die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu beurteilen und darüber dem Vorstand zu berichten. Dieser Bericht ist auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden bekannt zu machen. Auch dieser Bericht soll im Prüfungsausschuss behandelt werden und im Aufsichtsrat wird darüber berichtet.²¹⁶

8.3. Zusammenfassender Vergleich

Im Vergleich zu Österreich hat der Bereich Transparenz/Prüfung/Berichterstattung in China weniger große Bedeutung, dies ist an den wesentlich weniger umfangreichen Regeln zu erkennen.

- In Österreich unterteilen sich die Vorgaben in vier Teilbereiche – Transparenz der Corporate Governance, Rechnungslegung und Publizität, Investor Relations und Internet und Abschlussprüfung. Auch in China wird das Thema in Gesetz und Corporate Governance-Kodex behandelt, allerdings beziehen sich die Regeln hauptsächlich auf die Offenlegung von Informationen, andere Bereiche werden sehr nebensächlich behandelt. Ein Grund hierfür sind die ausführlichen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Buchführung, die aber nicht als Teil der Corporate Governance betrachtet werden.²¹⁷
- Größere Änderungen im Bereich Buchführung gab es 1997, seither wurden auch Bestimmungen im Bereich Transparenz/Offenlegung erlassen und verändert. 2007 wurden die Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards in Kraft gesetzt. Die Regulierung in Österreich besteht schon seit längerer Zeit, wodurch die Vorgaben schon stärker erprobt und ausgereift sind.

²¹⁶ Vgl. L-82, C-82a und C-83 ÖCGK

²¹⁷ Vgl. Fu/Yang (2007), S.124

- Ein Großteil der Vorgaben in diesem Bereich sind in Österreich im UGB zu finden, während dies in China vor allem im Börsegesetz (cCSRCL) festgelegt ist. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen in China von börsennotierten Unternehmen eingehalten werden müssen, für andere Unternehmen aber nur Kann-Regeln darstellen. In Österreich ist dies durch die Verankerung im UGB anders, da die Regeln auch für nicht-börsennotierte Unternehmen verpflichtend sein können.
- Im Corporate Governance Kodex wird in China der Fokus auf Offenlegung/Information der Stakeholder gelegt, während in Österreich das Augenmerk auf Rechnungslegung/Konzernabschluss liegt. Die Regelungen in China sind relativ vage formuliert und lassen daher Platz für Spielraum, z.B. müssen Informationen offengelegt werden, die wesentlichen Einfluss auf strategische Entscheidungen von Stakeholdern haben, es wird jedoch nicht weiter definiert, was solche Informationen wären. An einer Stelle gibt es doch einen Verweis auf Informationen, die offengelegt werden müssen, diese sind ähnlich den Informationen, die in Österreich im Anhang zu finden sind (z.B. Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat). Die Formulierungen im österreichischen Corporate Governance-Kodex hingegen sind wesentlich expliziter.

9. Conclusio

Am 7. Januar 2002 haben die chinesische Wertpapieraufsichtskommission (CSRC) und die staatliche Wirtschafts- und Handelskommission den Standard der Corporate Governance für börsenzugelassene Gesellschaften (CCGK) erlassen. Diese Richtlinien stellen die wesentliche Prinzipien im Bereich Corporate Governance für Unternehmen in China dar, ihre Umsetzung dient dem Schutz der Rechte von Anlegern, zudem regelt es die Rechte und Pflichten des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie anderer leitender Angestellter.

Die Umsetzung des CCGK verbessert die Corporate Governance-Struktur von börsennotierten Unternehmen und treibt die Einrichtung eines modernen Unternehmenssystems voran, zudem schützt es die Interessen der Minderheitsaktionäre. Es ist ein bedeutender Schritt in der Verbesserung der Überwachung von börsennotierten Unternehmen, die auf einen internationalen Stand gebracht werden sollen.

Dies ist zudem ein wichtiger Schritt für Chinas Wertpapiermarkt. Die Entwicklung und der Einsatz des CCGK zeigt, dass in China eine Standardisierung und Institutionalisierung passiert. Dies ist wichtig als solides Fundament für die nachhaltige Entwicklung der chinesischen börsennotierten Unternehmen.

In der Praxis der Corporate Governance in China zeigen sich jedoch noch Probleme, die vor allem durch die Aktionärsstruktur gegeben sind, gibt es einen Großaktionär, führt dies dazu, dass der Vorstand und die anderen Aktionäre unter seiner Führung agieren; meist ist der Staat der größte Anteilseigner.

Der ÖCGK stellt die grundlegenden Rechtsnormen für die Leitung und Überwachung von börsennotierten Unternehmen in Österreich dar. Der Kodex soll helfen, mehr Transparenz zu schaffen und das Corporate Governance-System als Ganzes besser zu verstehen, das wiederum führt zur Stärkung der Stakeholder wie Investoren, Kunden, Mitarbeiter und Öffentlichkeit. Außerdem wird das Vertrauen in die Leitung und Überwachung von börsennotierten Unternehmen gestärkt. In Österreich erfolgt eine Einteilung der Regeln in drei Kategorien: L-Regel (Legal Requirement), C-Regel (Comply or Ex-

plain) und R-Regel (Recommendation). Die Regelungen in China sind verpflichtend und daher als gleich den der L-Regeln in Österreich zu betrachten. Sie sind eine Ergänzung zu den Richtlinien in Gesellschafts- und Wertpapierrecht. Nur für nicht börsennotierte Unternehmen stellen sie Kann-Richtlinien dar.

In beiden Ländern ist das Corporate Governance-System als zweiteilig zu betrachten, es gibt einerseits Vorgaben in nationalen Gesetzen, die durch Regelungen in den Kodizes ergänzt und ausgestaltet werden. In Österreich kommt den Bedürfnissen des Einzelnen und Flexibilität und Freiheit große Bedeutung zu, der Kodex erlangt Wirksamkeit durch Selbstverpflichtung.

Quellenverzeichnis

Bücher und Zeitschriften

Bai, Song/Liu, Fei/Lu, Di/Song, Hang/Zhang, Jin (2005): Corporate Governance System in China, in: China Academic Journal, No. 5, S. 141-151

Birkner, Albert (2002): Normqualität und Anwendungsbereich des Corporate Governance Kodex, in: Zeitschrift für Gesellschafts- und Steuerrecht, No. 2, S. 65-71

Deng, Chengshi (2011): Die Hauptversammlung und die Leistung des Unternehmens, Chongqing

Fu, Jianzuan/Yang, Qiping (2007): Transparenz und Publizität der börsennotierten Unternehmen in China, in: Special Zone Economy, No. 8, S. 124-125

Gao, Don (2012): Anpassung von GAAP und IFRS in China, in: Manager Daily, No. B02, S. 1-4

Gao, Lifang (2005): Anreizsysteme in China, in: Accounting Research, No. 11, S. 33-41

Guo, Dongmei (2013): Überarbeitung des chinesischen Gesellschaftsrecht, in: Economic Research Guide, No. 3, S. 130-131

Hausmaninger, Christian/Kletter, Mark/Burger, Ernst (2003): Der österreichische Corporate Governance Kodex Kurzkommentar, Wien 2003

Hu, Xiaojing (2008): Die Erläuterung des Corporate Governance, in: Journal of Gansu Institute of Political Science and Law, No. 4, S. 23-40

Hu, Nuyin Naikai (2000): Coporate Governance, in: Nankai Business Review No. 4, S. 15-23

Liang, Xia (2009): Die Rechte der Aktionäre im chinesischen Unternehmensgesetz, in: Henan Social Science, No. 4, S. 4-10

Li, Pingli (2001): Manager Performance Evaluation – Stakeholder-Modell, in: Nankai Review, No. 7, S. 90-112

Li, Weian (2001): Entwurf über chinesischen Corporate Governance–Richtlinien, in: Nankai Business Review, No. 1, S. 9-12

Liu, Han (2005): Corporate Governance im Vergleich China und andere Ländern, in: Journal of Guizhou University, No. 2, S. 87-89

Liu, Yan (2002): Indexbasierte Vergütungsstruktur und Agentur Probleme, in: Die Zeitschrift der Zentralen Wirtschaftsuniversität, No. 8, S. 16-26

Liu, Dan (2005): Interessierte und das Rechtssystem der Unternehmensführung, in: Nankai Business Review, No. 5, S. 16-22

Monks, Robert A. G./Minow, Nell (2000): Corporate Governance, Oxford 2000

Ning, Xun Dong (2006): Corporate Governance Theory and Cases, in: Accounting Research, No. 3, S. 2-5

Notwotny, Christian (2009): Anpassungen und Neuerungen im Österreichischen Corporate Governance Kodex, in: Steuer- und Wirtschaftskartei, W 19-W 26

Pißler, Knut Benjamin (2002): Corporate Governance in der VR China: Neue Vorschriften für börsenzugelassene Gesellschaften, Trier 2002

Rasinger, Wilhelm (2003): Die Stellung der Aktionäre und anderer Stakeholder, in: Handbuch Corporate Governance von Gerhard Hrebicek, Wien 2003, S. 132-137

Wang, Jun (2001): Interessenkonflikte bei börsennotierten Unternehmen in China, in: Beijing University Law Review, No. 1, S. 82-117

Wang, Yuanming/Liu, Yi (2001): Verfeinerung des chinesischen Wertpapierrechts, in: Hunan Social Sciences, No. 6, S. 100-103

Wu, Dongmei (2001): Corporate Governance Struktur und Arbeitsweise, in: Accounting Research, No. 2, S. 28-52

Wu, Jinliang (1996): Corporate Governance und seine gesetzlichen Reformen, in: Tianjing Social Scientist, No. 1, S. 16

Wu, Qizhong (2008): Legal Thinking on the System Reconstruction of Supervisory Board on China ps Stock Company, in: Social Science Journal of Haerbing, No. 2, S. 137-140

Xia, Donglin (2000): Erläuterung zu Rechten und Aufgaben der Hauptversammlung in China, in: Accounting Research, No. 3, S. 12 – 13

Xu, Wenbing (2011): Transparenz der Offenlegung von börsennotierten Unternehmen, Informationen über die Auswirkungen des Ertragsmanagements, in: Journal of Xiamen Finance and Economic University, No. 1, S. 19-21

Xu, Xiaochen (2012): Forschung zum Management von gesetzlichen Richtlinien in China, in: Commercial Times, No. 10, S. 1

Yang, Ruilong/Zhou, Yanan (2000): Stakeholder-Theorie und ihre Anwendungen, in: Business Review 2000, No. 5, S. 149-152

Zhang, Min (2001): Shareholders assembly behavior and company performance, in: Accounting Review, No. 12, S. 2-15

Zhang, Chaowei (2008): An Empirical Research on the Governance Evaluation, in: Governance Index of Board and Firm Performance of Listed Companies, No. 5, S. 12-19

Zhou, Jianlong (2005): Die Reform der Aktionäre und Hauptversammlung in China, in: Law Review, No. 2, S. 100-126

Zhou, Renjun/Yu, Tianshu (2005): Corporate Governance, Incentives und Leistungsbewertung, in: Time Finance, No. 24, S. 5-16

Zhu, Han (2005): Corporate Governance System China, in: China Academic Journal Electronic Publishing House, No. 2, S. 81-92

Zhu, Jin (2011): Erläuterung zum Corporate Governance Kodex, in: Times Finance, No. 10, S. 156-157

Zingales, Luigi (1998): Corporate Governance and the theory of the firm, Chicago 1998

Gesetze, Corporate Governance Kodizes und Rechtsprechung, Internetquellen

Chinesisches Gesellschaftsgesetz in der Fassung vom 12.07.2012 (Zugriff 08.04.14)

<http://www.sse.com.cn/images/assortment/bonds/corporatebond/rules/a/20120712/c3bd1f4ed5bbcc14cad71be1597e34c.pdf>

Chinesischer Corporate Governance-Kodex in der Fassung vom 07.01.2002 (Zugriff 24.04.14)

http://www.csrc.gov.cn/pub/newsite/ssb/ssflfg/bmgzjwj/ssgszl/200911/t20091110_167722.htm

Administrative measures on information disclosure by listed companies in der Fassung vom 18.08.2010 (Zugriff 08.05.14)

<http://www.sipf.com.cn/en/lawsandregulations/investors/otherlawsandregu/08/32152.shtml>

Anhang zur „Mitteilung über die Erledigung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Kategorien von Aktien börsenzugelassener Gesellschaften“ v. 8.5.2000,

VS 2000, S. 179 (Zugriff 15.05.14)

<http://biz.sse.com.cn/cs/zhs/xxfw/flgz/html/t0087.htm>

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (Zugriff 15.07.14)

<http://www.afrac.at/>

Administrative Measures on Information Disclosure by Listed Companies vom Sept. 2002 (Zugriff 19.06.14)

http://www.csrc.gov.cn/pub/zjhpublic/zjh/200804/t20080418_14501.htm

Österreichisches Corporate Governance-Kodex in der Fassung vom Juli 2012 (Zugriff 01.08.14)

http://www.wienerbourse.at/corporate/pdf/CG%20Kodex%20deutsch_Juli_2012_v2.pdf

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance (Zugriff 08.07.14)

<http://www.corporate-governance.at/>

Österreichisches Aktiengesetz in der Fassung vom 02.03.2014

Österreichisches Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom 21.06.2014

Österreichisches Börsegesetz in der Fassung vom 21.06.2014

Abstract

Seit dem Jahr 2000 haben sich in vielen Ländern und Organisationen unterschiedliche Formen von Corporate Governance-Grundsätzen entwickelt. Unter dem Begriff Corporate Governance wird oft die Überwachung und Kontrolle von Unternehmen verstanden. In China ist das Thema seit Öffnung des chinesischen Aktienmarktes und seiner Inkraftsetzung immer wichtiger geworden. Es betrifft viele Personen und Organisationen und wird daher intensiv diskutiert.

In den wesentlichen Ländern wurde und wird das Thema Corporate Governance-Prinzipien in börsennotierten Unternehmen immer wieder diskutiert und es wurden teilweise auch bereits gute Ergebnisse erzielt. Ziel dieser Arbeit ist ein Vergleich der Corporate Governance-Regelungen unter Einbeziehung des nationalen Rechts in China und Österreich. Unterschiede sind vor allem in der Gültigkeit (Selbstverpflichtung vs. verpflichtende Regelungen) und unterschiedlichen Regelkategorien, aber auch hinsichtlich Unterschieden in den Schwerpunkten zu finden. Ihnen ist gemeinsam, dass die Corporate Governance-Kodizes als dynamische Ergänzung zu den nationalen Rechtsgrundlagen gesehen werden.

Lebenslauf

Persönliche Informationen

Name: Su Jin
Geburtsdatum: 30. Oktober 1986
Staatsangehörigkeit: Österreich

Ausbildung

2011 – 2014 Master of Science in Betriebswirtschaftslehre, Universität Wien
Spezialisierungen: Controlling und Externe Unternehmensrechnung
Masterarbeit: „Vergleich der Corporate Governance-Kodizes China – Österreich unter Einbeziehung des nationalen Rechtes“

2007 – 2011 Bakkelaureatsstudium der Betriebswirtschaftslehre, Universität Wien
Spezialisierungen: Externe Unternehmensrechnung und Finanzmanagement

2001 – 2007 Gymnasium Kollegium Kalksburg, Wien

Berufserfahrung

Seit 2014 Firma: Zhang Steuerberatung KG
Tätigkeiten: Buchhaltung, Controlling

08/2011 – 10/2011

Firma: Morison International (Shanghai, China)

Tätigkeiten: Bilanzerstellung, Reportanalysen

07/2010 – 10/2010

Firma: Optima Shipbrokers (Shanghai, China)

Tätigkeiten: Eingaben- und Ausgaben-Rechnung, Unternehmenspräsentationen, Übersetzungen